

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
über die Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes
[Definitive Überführung einzelner Dienststellen in die wirkungsorientierte Ver-
waltungsführung (WoV)]**

07-67

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes. Nachdem die Stimmberechtigten am 27. November 2005 die WoV-Vorlage, welche eine flächendeckende Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) in der kantonalen Verwaltung vorgesehen hatte, abgelehnt haben, sieht die nun unterbreitete Vorlage vor, dass nach einer umfassenden Überprüfung und einer Neuausrichtung des Projekts lediglich einzelne, besonders geeignete Dienststellen definitiv als WoV-Dienststellen weitergeführt werden sollen. Demgegenüber soll der Grossteil der Dienststellen nach dem bisherigen «konventionellen» System weitergeführt werden. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

I. Ausgangslage

1. Volksabstimmung betreffend WoV-Vorlage vom 27. November 2005

Die WoV-Vorlage vom 23. November 2004, die in der Volksabstimmung vom 27. November 2005 abgelehnt wurde, hatte *die flächendeckende Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) in der kantonalen Verwaltung zum Inhalt*. Ebenso war die Schaffung einer Rechtsgrundlage vorgesehen, damit die Gemeinden WoV (definitiv) hätten einführen können. Vor und nach der Volksabstimmung wurde namentlich von den Gegnern der Vorlage zum Ausdruck gebracht, dass sich die Ablehnung nicht gegen die Instrumente der WoV an sich richte bzw. richtete, sondern vor allem gegen die flächendeckende Gesamteinführung, deren Nutzen zuwenig konkretisiert sei und sich gegenüber den Kosten der Einführung nicht rechtfertigen liessen. Etwas verkürzt und zusammengefasst kann somit festgehalten werden, dass mit der Ablehnung der WoV-Vorlage am 27. November 2005 nicht die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung bzw. deren Instrumente als solches abgelehnt wurden, sondern die flächendeckende Gesamteinführung von WoV.

2. Rechtslage nach der Volksabstimmung

Der heutige WoV-Versuchsbetrieb mit den insgesamt 10 WoV-Dienststellen stützt sich auf Art. 31a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; SHR 611.100). Obwohl der Wortlaut von Art. 31a FHG dies nicht ausdrücklich festhält, ist aufgrund der Gesetzesmaterialien hinlänglich klar (vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 4. Juni 1996, Amtsdruckschrift 4282), dass Art. 31a FHG lediglich die Rechtsgrundlage für einen *Versuchsbetrieb* beinhaltet und keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine definitive Einführung von WoV-Dienststellen darstellt. Indessen ist der von Art. 31a FHG zugelassene WoV-Versuchsbetrieb in zeitlicher Hinsicht nicht beschränkt. Dies bedeutet, dass der WoV-Versuchsbetrieb auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene weitergeführt – und gegebenenfalls ausgeweitet – werden kann, bis der hierfür zuständige Kantonsrat den Abschluss des Versuchsbetriebes beschliesst. Der erwähnte Abschluss des Versuchsbetriebes kann durch den Abbruch des Versuchs und die

Rückführung der bzw. einzelner Dienststellen in das konventionelle System oder durch die Überführung des WoV-Versuchsbetriebes in einen definitiven WoV-Betrieb geschehen. Für einen definitiven WoV-Betrieb (auch nur einzelner Dienststellen) muss aber zuerst eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

3. Kriteriengestützte Eignungsüberprüfung aller Dienststellen und Schaffung einer Rechtsgrundlage für die definitive Überführung einzelner, besonders geeigneter Dienststellen in die WoV

Aufgrund der Analyse der Gründe für das Scheitern der WoV-Vorlage in der Volksabstimmung sowie vor dem Hintergrund der bisherigen positiven Erfahrungen mit den WoV-Dienststellen hat der Regierungsrat beschlossen, sämtliche Dienststellen der kantonalen Verwaltung (inkl. der WoV-Dienststellen des WoV-Versuchsbetriebes) einer *kriteriengestützten Eignungsprüfung hinsichtlich WoV* zu unterziehen und gestützt darauf zu entscheiden, ob, und wenn ja, welche Dienststellen allenfalls künftig definitiv als WoV-Dienststellen geführt werden könnten (vgl. dazu nachfolgend Ziff. III). Diese Eignungsüberprüfung wurde mit Unterstützung durch die hierfür spezialisierte Beratungsfirma PuMa Consult GmbH durchgeführt.

Für den Fall, dass einzelne Dienststellen für die Führung als WoV-Dienststelle besonders geeignet sind, beschloss der Regierungsrat weiter, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die *Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die definitive Überführung einzelner Dienststellen in die WoV* ermöglichen soll. Diese Vorlage liegt nun hiermit vor.

Nach der kriteriengestützten Eignungsüberprüfung wurden bei einem Teil der als geeignet bewerteten Dienststellen im Rahmen von einzelnen Workshops (pro Dienststelle) die Produktgruppen und Produkte festgelegt sowie die Indikatoren und Sollwerte erarbeitet. Im Gegensatz zum früheren Ansatz (des Versuchsbetriebes) wurden die Umschreibungen, die Produktgruppen, Produkte, Indikatoren und Sollwerte *konsequent auf die Wirkungen der Aufgaben ausgerichtet*, die von einer Dienststelle zu erzielen sind. Auch diese Arbeiten fanden mit Unterstützung der erwähnten externen Beratungsfirma statt.

Die als besonders geeignet bewerteten Dienststellen ergeben sich aus der zusammenfassenden Darstellung in der Beilage 1. Die definitiv zu überführenden WoV-Dienststellen werden zudem in einer Übersicht mit ihren Umschreibungen, Produktgruppen und Produkten dargestellt (Beilage 2). Ebenso werden diese Dienststellen in einem Entwurf eines Staatsvoranschlages 2009 zusätzlich mit den Indikatoren und Sollwerten sowie den entsprechenden Globalbudgets dargestellt (Beilage 3). Die im Entwurf des Staatsvoranschlages 2009 eingesetzten Sollwerte (Zahlen) haben lediglich Beispielcharakter. Die echten Sollwerte können erst mit dem Budget 2009 eingesetzt werden.

II. WoV-Versuchsbetrieb im Kanton Schaffhausen

1. Allgemeines

1995 beschloss der Regierungsrat die Durchführung eines Versuches mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV). Der damalige Grosse Rat hat am 16. September 1996 die bereits erwähnte Rechtsgrundlage mit dem Art. 31a FHG geschaffen. Der Regierungsrat erliess in der Folge die Verordnung über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Verordnung; SHR 172.105). Die Dauer der Versuchsphase wurde damals bis zum 31. Dezember 2000 festgelegt. Der Regierungsrat verlängerte in der Zwischenzeit die Versuchsphase mit den 10 Pilotdienststellen bis zum 31. Dezember 2008. Per 1. Januar 2001 wurde in 8 der 10 nachfolgenden WoV-Pilotdienststellen die Kosten-Leistungs-Rechnung (Betriebsbuchhaltung) im System SAP-CO eingeführt.

Als WoV-Pilotdienststellen wurden in einer 1. Phase mit Start per 1. Januar 1997 geführt:

- die Drucksachen- und Materialverwaltung (Staatskanzlei)
- das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Baudepartement)
- das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (Departement des Innern; Spezialverwaltung)
- die Steuerverwaltung (Finanzdepartement)

In einer zweiten Phase wurden folgende weitere als WoV-Pilotdienststellen mit Start per 1. Januar 1998 geführt:

- Ausländeramt (Departement des Innern)
- Berufsbildungsamt (Erziehungsdepartement)
- Schulzahnklinik (Erziehungsdepartement)
- Kantonsforstamt (Baudepartement)
- Vermessungsamt (Volkswirtschaftsdepartement; damals noch "Meliorations- und Vermessungsamt")
- KSD (Erziehungsdepartement; Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung; Spezialverwaltung)

2. Konkrete Erfahrungen und Bewertung des WoV-Modellbetriebs seit 1997

Da der WoV-Versuchsbetrieb nun seit rund 8 Jahren operativ ist, liegt eine genügend lange Versuchsperiode vor, um eine aussagekräftige Bewertung vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Verlauf des Modellbetriebes verwaltungsintern laufend Anpassungen und Optimierungen vorgenommen wurden, etwa im Bereich der Abläufe, oder etwa beim verwaltungsinternen Controlling durch das Finanzdepartement sowie im Berichtswesen. Ebenso wurde die Darstellung der 10 WoV-Pilotdienststellen im Staatsvoranschlag immer wieder optimiert und wurden die erwähnten Dienststellen für das Berichtsjahr 2003 erstmals in einem separaten Geschäftsbericht dargestellt.

Die konkreten Erfahrungen des Modellbetriebes mit den erwähnten 10 WoV-Versuchsdienststellen lassen sich aus Sicht des Regierungsrates wie folgt zusammenfassen:

Die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung ist ein gutes und zweckmässiges Führungsmodell, um ziel- und leistungsorientiert zu führen und um das Kosten- und Nutzendenken auf allen Ebenen zu fördern. Die Führung einer Dienststelle nach WoV führt zu einer Erhöhung der Verantwortung und in diesem Sinne zu einer Stärkung der Dienststellen. Es findet eine Diskussionsverlagerung und vermehrte Prioritätensetzung in Bezug auf Inhalte und das angestrebte finanzielle Ergebnis sowie auf die Leistungs- und Wirkungssteuerung statt. Aufgrund der Kosten-Leistungs-Rechnung (Betriebsbuchhaltung) besteht eine verbesserte Transparenz bezüglich Aufwand und Kosten der erbrachten Arbeits- und Dienstleistungen, was zu einer Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Produktivität und Steigerung des Kosten- und Qualitätsbewusstseins sowie – aufgrund der erhöhten Flexibilität – zu einer erhöhten Motivation der Mitarbeitenden führt. Damit verbunden kann eine tendenziell erhöhte Produktivität und eine bessere Ausrichtung auf Kundenbedürfnisse festgestellt werden. Im Ergebnis würde es einen Rückschritt bedeuten, den bestehenden Modellbetrieb aufzuheben und wieder nach dem traditionellen System zu steuern und zu führen.

Weiter konnte festgestellt werden, dass die anfänglichen Umstellungsschwierigkeiten und der anfallende Initialaufwand im Zusammenhang mit der Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung bereinigt werden konnten und sich das System gut eingespielt hat. Weiter konnten verschiedene Fragen wie z.B. jene der internen Verrechnungen auf sinnvolle und pragmatische Art und Weise geregelt werden.

Auch der Kantonsrat musste sich an die neue Darstellungsweise der WoV-Pilotdienststellen im Budget und in der Staatsrechnung und somit an die neue Steuerung dieser Dienststellen gewöhnen. Aus Sicht des Regierungsrates konnte bei den jeweiligen Beratungen der betroffenen Dienststellen festgestellt werden, dass sich aufgrund der besseren Informations-

grundlagen die Diskussionen vermehrt auf die Leistungsebene der betroffenen Dienststellen fokussiert haben. Vom Instrument «des Auftrages in Verwaltungsbereichen mit Globalbudget» wurde indessen nur einmal Gebrauch gemacht. Zudem hat sich gezeigt, dass die Steuerungsinstrumente des Kantonsrats – insbesondere im Zusammenhang mit der Frage der direkten Einwirkung auf das Globalbudget einer Dienststelle im Rahmen des Budgetprozesses – noch nicht zufriedenstellend gelöst sind, was vereinzelt zu einer gewissen Verunsicherung geführt hat.

III. Eignungsprüfung aller Dienststellen hinsichtlich WoV

1. Kriteriengestützte Eignungsprüfung aller Dienststellen hinsichtlich WoV

Wie bereits erwähnt wurde im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob, und wenn ja, welche Dienststellen allenfalls künftig definitiv als WoV-Dienststelle geführt werden sollen, sämtliche Dienststellen der kantonalen Verwaltung (inkl. der WoV-Dienststellen des WoV-Versuchsbetriebes) einer *kriteriengestützten Eignungsprüfung hinsichtlich WoV* unterzogen.

Eine wesentliche Prämisse zur Beurteilung der WoV-Eignung war, dass nur ganze Dienststellen und nicht nur einzelne Abteilungen / Ressorts davon nach WoV-Grundsätzen geführt werden. Die kriteriengestützte Eignungsprüfung sämtlicher Dienststellen erfolgte anhand einer Kriterienmatrix, welche die beiden Hauptkriterien «WoV macht Sinn» und «die Investition in WoV lohnt sich» enthielt. Auch die bisherigen WoV-Versuchsbetriebe und -ämter wurden der Eignungsüberprüfung unterzogen.

«WoV macht Sinn» bei Dienststellen,

- welche in erster Linie *kantonale Aufgaben* erfüllen (kantonale Aufgabenhoheit; beeinflussbare Aufgaben);
- welche ihre Wirkungen nach aussen, hauptsächlich bei *verwaltungsexternen Zielgruppen* erzeugen;
- welche ihre Leistungen sowie ihre Kosten und Erlöse grösstmöglich selbst steuern können.

Dadurch können in diesen Dienststellen die WoV-Prinzipien der Wirkungsorientierung, der Leistungsorientierung sowie der Kosten- und Erlösorientierung zweck- und verhältnismässig umgesetzt werden.

«Die Investition in WoV lohnt sich» bei Dienststellen, welche dank der Führung nach WoV-Grundsätzen für Politik und Verwaltung zusätzlichen politischen bzw. betrieblichen Handlungsspielraum gewinnen. Dies hängt davon ab,

- ob die Dienststelle eine übergeordnete Aufgabe vollzieht oder eine kantonale Aufgabe auszuführen hat (inhaltlicher und finanzieller Handlungsspielraum);
- welches finanzielle und personelle Volumen die Dienststelle aufweist.

Als Beispiel einer besonders geeigneten bisher bereits nach den Grundsätzen der WoV geführten Dienststelle werden die Ergebnisse der Schulzahnklinik dargestellt:

Kantonale Schulzahnklinik (Erziehungsdepartement): Die Bewertung der kantonalen Schulzahnklinik ergab, dass eine Führung nach WoV-Grundsätzen für diese Dienststelle sinnvoll ist. Die kantonale Schulzahnklinik erfüllt eine rein kantonale Aufgabe mit einer rein verwaltungsexternen Zielgruppe. Ihre Wirkungen gegen aussen, ihre Leistungen sowie ihre Kosten und Erlöse sind steuerbar. Sie verfügt sowohl über einen inhaltlichen als auch finanziellen Handlungsspielraum. Mit einem Personalbestand von 23 Mitarbeitenden (ohne Praktikanten und Auszubildende) sowie einem Aufwandvolumen von rund 2,3 Mio. Franken jährlich lohnen sich weitere Investitionen in WoV.

Als Beispiel einer besonders geeigneten, bisher aber konventionell geführten Dienststelle werden die Ergebnisse der Feuerpolizei dargestellt:

Feuerpolizei (Finanzdepartement): Die Bewertung der kantonalen Feuerpolizei ergab, dass eine Führung nach WoV-Grundsätzen für diese Dienststelle sinnvoll ist. Die Feuerpolizei erfüllt eine rein kantonale Aufgabe. Die Zielgruppe der kantonalen Feuerpolizei ist hauptsächlich verwaltungsextern, in geringerem Masse teilweise auch verwaltungsintern. Ihre Wirkungen gehen ausser, ihre Leistungen sowie ihre Kosten und Erlöse sind durch den Kantonsrat steuerbar. Die Feuerpolizei verfügt über teilweisen inhaltlichen und finanziellen Handlungsspielraum. Mit einem Personalbestand von 12 Mitarbeitenden (ohne Praktikanten und Auszubildende) sowie einem Aufwandvolumen von rund 6 Mio. Franken jährlich (davon rund 4 Mio. Franken Subventionen an die Gemeinden) lohnen sich Investitionen in WoV.

Sämtliche Ergebnisse der flächendeckenden WoV-Eignungsüberprüfung mit den beiden Hauptkriterien «*WoV macht Sinn*» (Aufgabenhoheit, Zielgruppe, Bedeutung für Ressourcensteuerung) und «*Investition in WoV lohnt sich*» (Handlungsspielraum, Volumen der Dienststelle) sowie die Bewertungsindikatoren sind in der departementalen Zusammenstellung dargestellt (vgl. Beilage 1).

2. Ergebnisse der Eignungsprüfung

Folgende Dienststellen sind aufgrund der Eignungsprüfung geeignet, als WoV-Dienststelle geführt zu werden:

- Kantonales Sozialamt (DI)
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (DI, bereits WoV)
- Schulzahnklinik (ED, bereits WoV)
- Berufsbildungsamt (ED, bereits WoV)
- KSD Datenverwaltung (ED, bereits WoV)
- Kantonsschule (ED)
- Berufsbildungszentrum (ED)
- Pädagogische Hochschule (ED)
- Kantonsforstamt (BD, bereits WoV)
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (BD, bereits WoV)
- Tiefbauamt (BD)
- Vermessungsamt (VD, bereits WoV)
- Steuerverwaltung (FD, bereits WoV)
- Feuerpolizei (FD)
- [Finanzkontrolle (FD)]

Diese Dienststellen sind für WoV geeignet, weil sie in den meisten Fällen eine kantonale Aufgabe ausführen, die Zielgruppe der erbrachten Dienstleistung regelmässig externe Dritte sind sowie ein effektiver Handlungsspielraum für die Steuerung der Leistungen und Kosten besteht. Zudem handelt es sich um Dienststellen, für die sich der Initialaufwand einer definitiven WoV-Überführung aufgrund der Grösse lohnt.

Die nachfolgenden beiden bisherigen WoV-Dienststellen wurden im Rahmen der Überprüfung als nicht oder nur teilweise als WoV-geeignet bewertet. Es handelt sich dabei um:

- Ausländeramt (DI)
- Drucksachen- und Materialzentrale/Lehrmittelverlag (Staatskanzlei)

Folgerichtig wird die Rückführung dieser beiden Dienststellen in das konventionelle System beantragt.

3. Definitiv nach WoV zu führende Dienststellen (ab Budget 2009)

Aufgrund der WoV-Eignungsüberprüfung und mit Blick auf den Entscheid der Stimmberechtigten (keine flächendeckende Einführung von WoV) sollen folgende geeignete Dienststel-

len ab dem Jahr 2009 *definitiv als WoV-Dienststellen* geführt werden (vgl. Beschlussesentwurf im Anhang 3):

- Schulzahnklinik (ED, bereits WoV)
- Berufsbildungsamt (ED, bereits WoV)
- Kantonsforstamt (BD, bereits WoV)
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (BD, bereits WoV)
- Tiefbauamt (BD, neu)
- Vermessungsamt (VD, bereits WoV)
- Steuerverwaltung (FD, bereits WoV)
- Feuerpolizei (FD, neu)
- Finanzkontrolle (FD, neu)

Die Finanzkontrolle soll künftig als WoV-Dienststelle geführt werden, damit die für die Kontrolle des Finanzgebarens zuständige Dienststelle mit den Abläufen, den Instrumenten und den Überlegungen der WoV-Philosophie vertraut ist und diese in ihrer Kontrolltätigkeit entsprechend einfließen lassen kann.

Zusammen mit der KSD Datenverarbeitung (ED, bereits WoV), welche voraussichtlich von der Stadt Schaffhausen als definitive WoV-Dienststelle überführt werden wird, sind es somit insgesamt 10 Dienststellen (von insgesamt 51), die künftig in der kantonalen Verwaltung nach den WoV-Grundsätzen geführt werden sollen. Bei allen 10 Dienststellen wurden die Wirkungsziele, die Produktgruppen und die Produkte festgelegt sowie die Indikatoren und Sollwerte soweit möglich (provisorisch) definiert, sodass diese im Rahmen des Budgetprozesses 2008 (für Budget 2009) definitiv festgelegt und per 1. Januar 2009 umgesetzt werden können.

Die beiden Dienststellen Ausländeramt (DI) und Drucksachen- und Materialzentrale/Lehrmittelverlag (Staatskanzlei) sollen – wie bereits erwähnt – wieder in das konventionelle System zurückgeführt werden (vgl. Beschlussesentwurf im Anhang 3) und werden ab 2009 wieder konventionell in der Staatsrechnung dargestellt.

Der künftige Status des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) muss zum heutigen Zeitpunkt offen gelassen werden, da die Frage der künftigen Organisationsform (Separatbetrieb usw.) zur Zeit zusammen mit den Partnerkantonen (AR, AI, GL) diskutiert wird.

In einem *weiteren Schritt* kann zusätzlich die eine oder andere der geeigneten Dienststellen definitiv als WoV-Dienststelle überführt werden (Kantonales Sozialamt, Kantonsschule, Berufsbildungszentrum, Pädagogische Hochschule). Auf die Überführung dieser Dienststellen bzw. Schulen wurde zum heutigen Zeitpunkt *bewusst verzichtet*, weil im Falle des Sozialamtes ein Ressourcenproblem besteht (dieses Amt hat im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA in den Jahren 2008/2009 erhebliche Zusatzarbeit zu leisten) und im Zusammenhang mit den erwähnten Schulen einerseits noch aufwendige Vorarbeiten zu leisten sind und sich zudem das Erziehungsdepartement in einer Umstrukturierungsphase befindet, welche ebenfalls Ressourcen bindet.

Ob und welche weiteren Dienststellen aufgrund ihrer besonderen WoV-Eignung zu einem späteren Zeitpunkt nach den Grundsätzen der WoV geführt werden, wird selbstredend wiederum der Kantonsrat entscheiden.

IV. Grundzüge der geplanten punktuellen definitiven Einführung von WoV in der kantonalen Verwaltung

Mit dieser Vorlage zur definitiven Überführung einzelner Dienststellen in die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung sollen der seit 1997 bestehende WoV-Modellbetrieb abgelöst und die rechtlichen Voraussetzungen für eine *punktuell definitive Weiterführung von WoV-Dienststellen* geschaffen werden.

In rechtlicher Hinsicht ist die geplante Verwaltungsreform durch eine Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes zu realisieren (Art. 31a – Art. 31d FHG; vgl. Gesetzesentwurf im Anhang 1). Daneben sind im Zusammenhang mit der Einführung der WoV-Motion punktuelle Ergänzungen der Geschäftsordnung des Kantonsrates notwendig (vgl. Anhang 2).

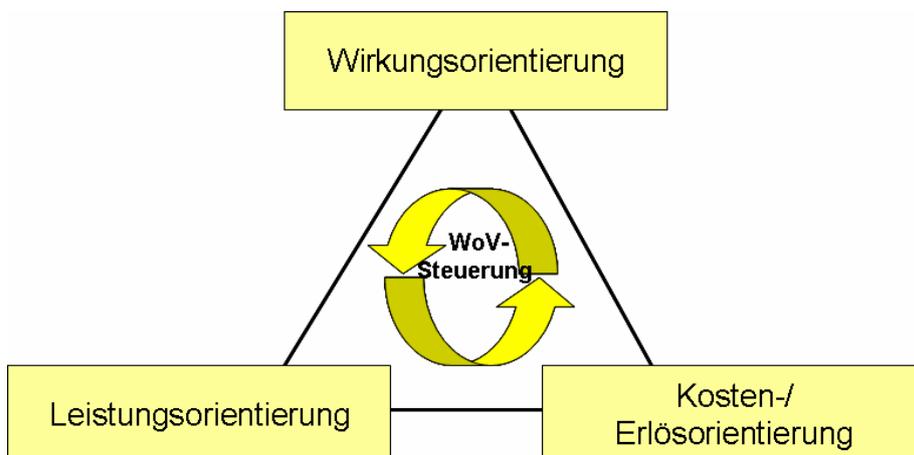
Die Vorlage zur punktuellen definitiven Weiterführung von einzelnen Dienststellen als WoV-Dienststellen *hat keine Auswirkungen auf die Organisation des Kantonsrates*. Die vorgesehenen 10 WoV-Dienststellen können ohne weiteres von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) im Budgetprozess sowie bei der Rechnungsabnahme vorberaten werden, wie dies ja bis anhin auch der Fall ist. Selbst wenn in einer mittelfristigen Perspektive noch einzelne weitere Dienststellen auf WoV umgestellt würden, könnten diese von der GPK vorberaten werden. Die Schaffung von speziellen (ständigen) Kommissionen ist weder sachlich notwendig noch sinnvoll.

Nachfolgend sollen kurz die Elemente der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung in Erinnerung gerufen und dargestellt werden.

1. Wirkungsorientierte Steuerung im Allgemeinen

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) ist ein *Steuerungsmodell* respektive eine Methode, welche die Transparenz erhöhen und die Wirkungen der staatlichen Dienstleistungen zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger verstärken soll. Kernfrage der WoV ist: «Welche Wirkungen erzeugt die Verwaltung mit welchen Leistungen und mit welchem finanziellen Ergebnis für die Bevölkerung?»

Grundlage der WoV ist folgender Steuerungsgrundsatz: Konsequente Verknüpfung der Aufgaben bzw. Leistungen und der entsprechenden Kosten.



Mit der wirkungsorientierten Steuerung wird Transparenz über das Dreieck «Wirkung – Leistung – Kosten/Erlöse» geschaffen. Die wirkungsorientierte Steuerung ist auf die Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf die gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet.

Wirkungsorientierung: Unter Wirkung werden die von der Politik gewünschten Auswirkungen des staatlichen Handelns auf die Bevölkerung – d.h. Gesellschaft und Wirtschaft oder Gruppen davon oder auf einzelne Individuen – verstanden, und zwar aus einer politischen, mittelfristigen und sachübergreifenden Sicht. Die beabsichtigten Wirkungen werden in Produktgruppen dargestellt; die einzelnen Produktgruppen sollen den Bedürfnissen der Bevölkerung bzw. einzelner Gruppen von Leistungsempfängern entsprechen. Die Wirkungen werden von den politischen Behörden – insbesondere vom Kantonsrat – über die Gesetzgebung bestimmt.

Beispiel: Im Aufgabenbereich der Schulzahnklinik wird im Bereich «Zahnmedizin» folgendes *Wirkungsziel* vom Kantonsrat (in den rechtlichen Grundlagen der Schulzahnklinik bzw. im Voranschlag für die Schulzahnklinik) festgelegt: «Kinder und Jugendliche erhalten ihren

gesunden und funktionsfähigen Kauapparat. Sie sind befähigt, selbständig für ihre zukünftige Mundgesundheit Sorge zu tragen.»

Leistungsorientierung: Der Regierungsrat führt die nach den Grundsätzen der WoV organisierten Dienststellen nach Leistungszielen. Für die einzelnen Produktgruppen legt er diese in Zusammenarbeit mit den Dienststellen fest. Damit gewähren Regierungsrat und Verwaltung die Leistungen in der nötigen Qualität, zur richtigen Zeit, in der entsprechenden Menge und zur Zufriedenheit der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

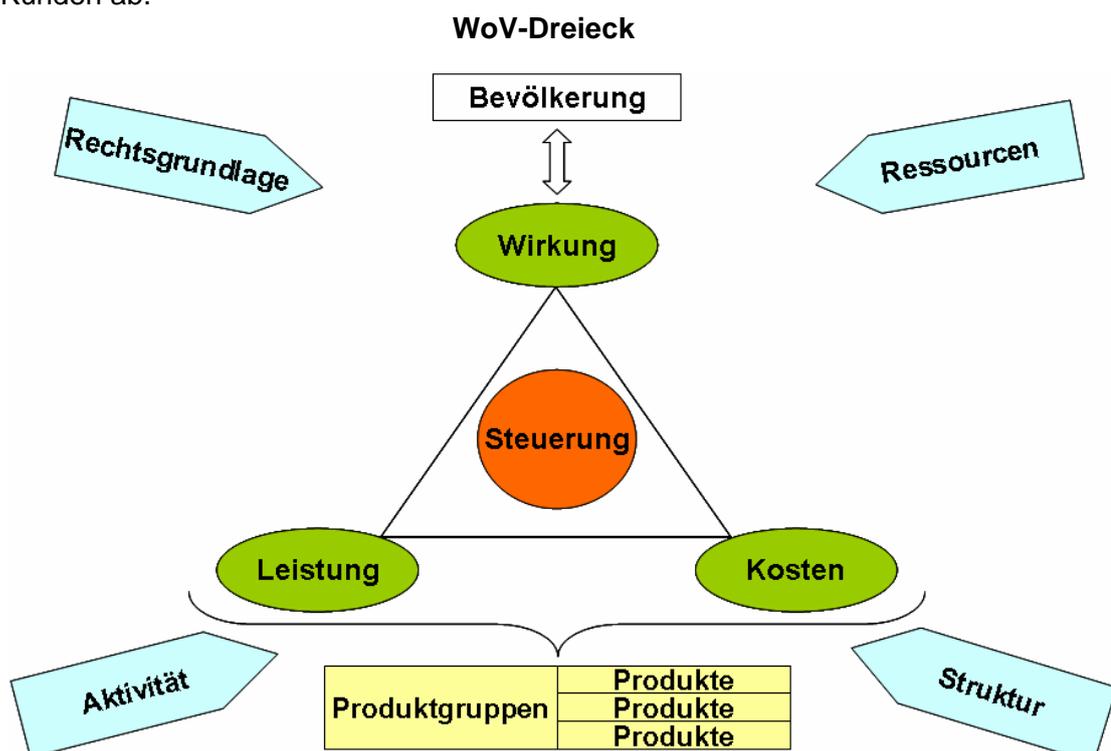
Beispiel: Zur Erreichung des vorstehend erwähnten Wirkungszieles werden nun Leistungen bzw. mit Indikatoren messbare und mit Hilfe von Sollwerten festgelegte *Leistungsziele* festgelegt: «Die Prophylaxeassistentinnen besuchen die Kindergärten und die 1. – 5. Klassen der Primarschulen und instruieren die Kinder über Mundhygiene und Ernährung». Es wird die Anzahl der Besuche pro Klasse und Jahr festgelegt (= konkret zu erbringende, messbare Leistung zur Erreichung des Wirkungszieles).

Kosten- und Erlösorientierung: Die Verwaltung erbringt die Leistungen mit angemessenen finanziellen Mitteln. Die Steuerungsinstrumente der WoV ermöglichen den politischen Behörden und der Verwaltung den Bezug zu den Kosten/Erlösen in Relation zu den erbrachten Leistungen. Diese Transparenz fördert das Kostenbewusstsein auf allen Ebenen und unterstützt den optimalen Einsatz der vorhandenen Mittel.

Beispiel: Durch die Festlegung der Anzahl Besuche der Prophylaxeassistenten pro Klasse und Jahr können auch die *Kosten* dieser Leistung genau berechnet werden und in Relation zur Erreichung des Wirkungszieles beurteilt werden.

2. Steuerungselemente: Steuerung über Produktgruppen und Produkte

Um dem Ziel der kunden- und wirkungsorientierten Führung gerecht zu werden, stellt sich die Frage, welche Leistungen die einzelne Dienststelle nach aussen bzw. zu Gunsten anderer Dienststellen oder der politischen Behörden erbringt. Die Wirkungs – Leistungs – Kosten – Zusammenhänge werden hierbei in Produktgruppen und Produkte gegliedert. Die Produktgruppen und Produkte bilden die Aktivitäten der Verwaltung aus Sicht ihrer Kundinnen und Kunden ab.



Die Produktgruppe ist das zentrale Element im WoV-Steuerungsprozess des Kantonsrates, die Produkte dasjenige von Regierungsrat und Verwaltung. Steuerung beinhaltet Planen, Umsetzen und Überprüfen. Dafür werden Wirkungen, Leistungen, Kosten / Erlöse mit Zielen und Indikatoren planbar und messbar (Leistungen) respektive beurteilbar (Wirkungen) gemacht.

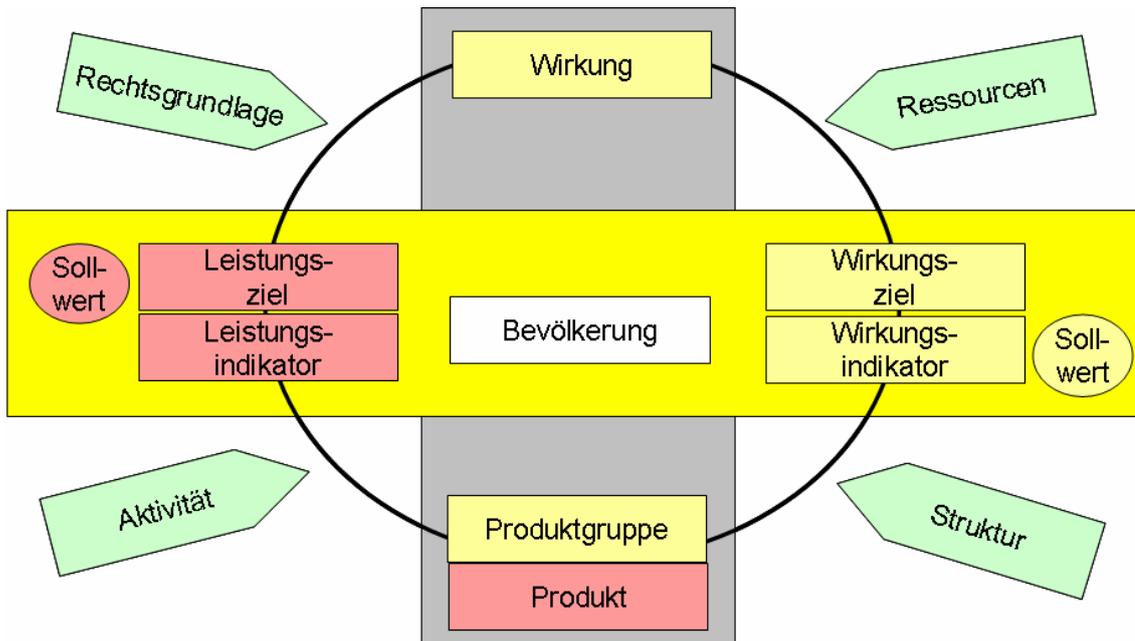


Das Produkt «übersetzt» die staatlichen Aufgaben in Leistungen zu Gunsten der Bevölkerung. Diese Produkte sollen eine bestimmte Wirkung anstreben und mit bestimmten Ressourcen in einer bestimmten Qualität erbracht werden. Keine Produkte hingegen sind Strukturen, Aktivitäten oder Standorte. Diese dienen dazu, Produkte herzustellen. Der Begriff Produkt wird auch für Leistungen verwendet, die von einer Dienststelle für andere Dienststellen (Querschnittsprodukt) oder für den Regierungsrat und den Kantonsrat (Stabstellenprodukte) erbracht werden. Hierbei handelt es sich dann um ein internes Produkt.

Das Produkt wird im Wesentlichen festgelegt durch seine verbale Umschreibung, durch messbare Leistungsziele mit den entsprechenden Indikatoren (als Kriterium zur Erfassung von qualitativen und quantitativen Zielvorgaben) sowie durch die Kosten und Erlöse bzw. Volumenangaben.

Ein oder mehrere Produkte werden aus einer politischen und fachbezogenen Sicht in Produktgruppen zusammengefasst. *Jede Produktgruppe entspricht einer Wirkung* und wird im Wesentlichen festgelegt durch ihre verbale Umschreibung von Inhalt und Wirkung, durch beurteilbare und messbare Wirkungsziele mit den entsprechenden Indikatoren (als Kriterium zur Erfassung von qualitativen und quantitativen Zielvorgaben) sowie durch die Kosten und Erlöse bzw. Volumenangaben.

Produktzirkel



Die vertikale Achse im oben dargestellten Produktzirkel stellt den Zusammenhang von Wirkungen und Leistungen in Form von Produktgruppen und Produkten dar, die horizontale Achse enthält die wirkungs- und leistungsbezogenen Steuerungselemente. Mit Hilfe dieses Produktzirkels wurden bei den Dienststellen die Produktgruppen und Produkte in einem Prozess definiert. Daraus resultiert die so genannte Produktlandschaft der jeweiligen WoV-Dienststelle, welche sich konsequent auf die beabsichtigte Wirkung der Aufgabenerfüllung ausrichtet (vgl. Beilage 2).

Wirkung	Produktgruppe	Produkt		
Wirkung 1	Produktgruppe 1	Produkt 1.1	Produkt 1.2	usw.
Wirkung 2	Produktgruppe 2	Produkt 2.1	usw.	
Wirkung 3	Produktgruppe 3	Produkt 3.1	Produkt 3.2	usw.

Für jede Wirkung wurde eine Produktgruppe definiert. Generell wurde in der Entwicklung darauf geachtet, dass nicht zu viele Produktgruppen und Produkte entstehen, sodass bei den einzelnen WoV-Dienststellen die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.

Für das richtige Funktionieren des WoV-Steuerungsprozesses ist fundamental, dass *zwischen Wirkungszielen und Leistungszielen unterschieden* wird. Das wirkungsorientierte Denken unter WoV setzt bei den gesellschaftlichen Werten und Bedürfnissen an. Von diesen Bedürfnissen ausgehend formulieren die politischen Behörden als Vertreter des Souveräns den Bedarf, indem politische Ziele (= beabsichtigte Wirkungen) gesetzt werden. Aufgabe der Verwaltung ist das Umsetzen dieser Ziele, also das Erbringen von öffentlichen Dienstleistungen, die mittels Produktgruppen und Produkten definiert werden (= zu erbringende Leistungen).

3. Globalbudgets und Leistungsaufträge der WoV-Dienststellen

Wie bis anhin bei den bestehenden WoV-Pilotdienststellen beschliesst der Kantonsrat das Globalbudget einer Dienststelle als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag. Das beschlossene

Globalbudget gibt dem Regierungsrat bzw. der Verwaltung entweder die Berechtigung, bis zum beschlossenen Betrag einen Aufwandüberschuss zu verursachen, oder die Verpflichtung, einen Ertragsüberschuss zu erzielen. Der Leistungsauftrag und das Globalbudget der Dienststelle bilden zwingend ein *Steuerungspaar*. Demgemäss muss bei einer Ausweitung oder Reduktion des Leistungsauftrages bzw. der Leistungen zwingend auch das Globalbudget angepasst werden und umgekehrt. Im Ablauf betreffend die Änderung von Globalbudgets und Leistungsaufträgen ändert sich grundsätzlich nichts gegenüber dem heutigen Ablauf mit dem herkömmlichen Einzelkonten-Budget. Die entsprechenden Anträge sind indessen im zeitlichen Ablauf möglichst frühzeitig zu stellen, damit die Auswirkungen auf die Leistungen bzw. die Kosten durch den Regierungsrat bzw. die Verwaltung transparent aufgezeigt werden können.

Im Rahmen der Beratung des Voranschlages und der Globalbudgets in der vorberatenden Geschäftsprüfungskommission sind somit – wie bisher – entsprechende Anträge auf Änderung eines Globalbudgets bzw. des Leistungsauftrages zu stellen. Bei einer Ausweitung oder Reduktion des Leistungsauftrages oder der Leistungen ist das Globalbudget entsprechend anzupassen und umgekehrt. Soweit in der vorberatenden Kommission oder im Kantonsrat bei den Beratungen des Voranschlags Änderungsanträge des Leistungsauftrages oder des Globalbudgets gestellt werden, hat der Regierungsrat in einer Stellungnahme die Auswirkungen bei deren Annahme aufzuzeigen (Art. 31a Abs. 3 FHG).

Wenn ein Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden kann, sollen wie bisher nach Art. 31b FHG die im Globalbudget dafür eingestellten, aber noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden können (Rückstellung). Es handelt sich dabei um eine zeitliche «Verlängerung» des Kredits, weil dieser aufgrund der zeitlichen Abgrenzungsproblematik eines Budgetjahres aus sachlichen Gründen nicht beansprucht werden konnte. Diese Regelung besteht heute schon in allgemeiner Weise (Art. 29 Abs. 1 FHG). Bestand und Veränderungen von Rückstellungen werden mit entsprechender Begründung dem Kantonsrat seit 2004 im Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht. Das soll so weitergeführt werden (Rückstellungsspiegel; Art. 31b Abs. 2 FHG).

4. Kosten-Leistungs-Rechnung

In den WoV-Dienststellen werden Aufwände und Erträge in einer Kosten-Leistungs-Rechnung erfasst und den Leistungen zugeordnet. Die Kosten-Leistungs-Rechnung dient in erster Linie der operativen Amtsführung und ist zudem die Grundlage für die Erstellung des Globalbudgets. Sie liefert vor diesem Hintergrund (auch) die Entscheidungsgrundlagen für die politische Führung. Kreditrechtlich massgebend bleibt weiterhin die Finanzbuchhaltung. Insofern handelt es sich bei der Kosten-Leistungs-Rechnung um ein zusätzliches, internes Instrument, das allerdings für die Kostentransparenz und die Steuerung nach wirkungsorientierten Gesichtspunkten zwingend notwendig ist. Nur auf diese Weise lassen sich die Kosten einzelner Dienstleistungen und der Aufgabenerfüllung eruieren und können gestützt auf diese Informationen die entsprechenden Entscheide gefällt werden. Vorgesehen ist die Einführung einer Ist-Kostenrechnung mit gestuftem Ergebnisausweis, wie dies bereits bis anhin für die 10 WoV-Pilotdienststellen der Fall ist. Danach werden auf der 1. Stufe die Finanzrechnung (Finanzbuchhaltung), auf der 2. Stufe die Mieten, kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie die verrechneten Dienstleistungen und auf der 3. Stufe die Umlage allgemeiner Kosten (Gemeinkosten) sowie allenfalls weitere Umlagen ausgewiesen.

5. Weitere Elemente im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

5.1. Controlling und Berichtswesen

Eines der Hauptziele der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist die vermehrte Ausrichtung der staatlichen Tätigkeit auf ihre Wirkungen und dadurch die Steigerung der Wirksamkeit und der Effizienz. Damit die entsprechenden Kontrollen und hernach die entsprechenden Korrekturen bei der Verwaltungsführung systematisch durchgeführt werden können, sind entsprechende Instrumente notwendig. Diese werden unter dem Oberbegriff «Controlling» zusammengefasst und bestehen bereits heute. «Controlling» bedeutet «Steuerung», nicht etwa «Kontrolle», und hat eine umfassendere Bedeutung: Es geht um die Zielfestsetzung, Planung, Überprüfung (Kontrolle) und Steuerung (Korrektur). Controlling ist damit eine Führungsaufgabe der Ergebnisverantwortlichen. Damit diese ihre Führungsaufgabe im Hinblick auf die Erfüllung des Leistungsauftrages besser wahrnehmen können, müssen sie über die entsprechenden, zielgerichteten Informationen bezüglich der Leistungserbringung verfügen wie z. B. Soll-Ist-Vergleiche, Kosten, Wirkungen usw. Das Controlling der 10 WoV-Dienststellen soll wie bis anhin zentral vom Finanzdepartement ausgeführt werden, das den zuständigen Departementen die entsprechenden Unterlagen für die inhaltliche Steuerung zur Verfügung stellt.

Auch das Berichtswesen, sei es verwaltungsintern oder gegenüber dem Kantonsrat, ist ein Teil des Controllings. Ziel des Berichtswesens ist, Rechenschaft abzulegen über die erbrachten Leistungen, die Wirkungen und die Kosten. Je nach Verantwortung ist das Berichtswesen stufengerecht auszugestalten. Auf Stufe Kantonsrat beispielweise durch die transparente Darstellung der Wirkungen, Leistungen und Kosten der WoV-Dienststellen in einem Geschäftsbericht, der auch entsprechende Kommentare und Erläuterungen enthält. Der Geschäftsbericht wird sich in der Darstellung stark am Voranschlag orientieren (vgl. dazu den Entwurf in Beilage 3).

5.2. Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen der Kosten von erbrachten Dienstleistungen kantonaler Dienststellen gegenüber anderen kantonalen Dienststellen belasten die entsprechenden Dienststellen, sind aber in der Gesamtheit haushaltneutral. Zudem ist die interne Verrechnung von Dienstleistungen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, ohne einen konkret ersichtlichen Mehrwert zu generieren. Aus diesem Grund wurde während des Versuchsbetriebes auf Verordnungsstufe eine Regelung geschaffen, welche definiert, was unter einer «internen Verrechnung» zu verstehen ist und welche internen Dienstleistungen nicht verrechnet werden können. Diese Regelung hat sich bewährt und wird weitergeführt. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb der Verwaltung der Grundsatz der Nichtverrechnung gilt und dass gegenüber den unselbständigen und selbständigen Anstalten und Spezialverwaltungen, die ausserhalb der Verwaltungsrechnung eigene Buchhaltungen führen, wie gegenüber Dritten verrechnet werden kann.

6. Benchmarking

Unter Benchmarking versteht man den Vergleich von Kosten, Leistungen, Wirkungen, Prozessen, Technologien oder Strukturen verschiedener Einheiten anhand von Kennzahlen oder Standards mit dem Ziel, Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln. Oder kurz gesagt bedeutet Benchmarking: messen – vergleichen – lernen.

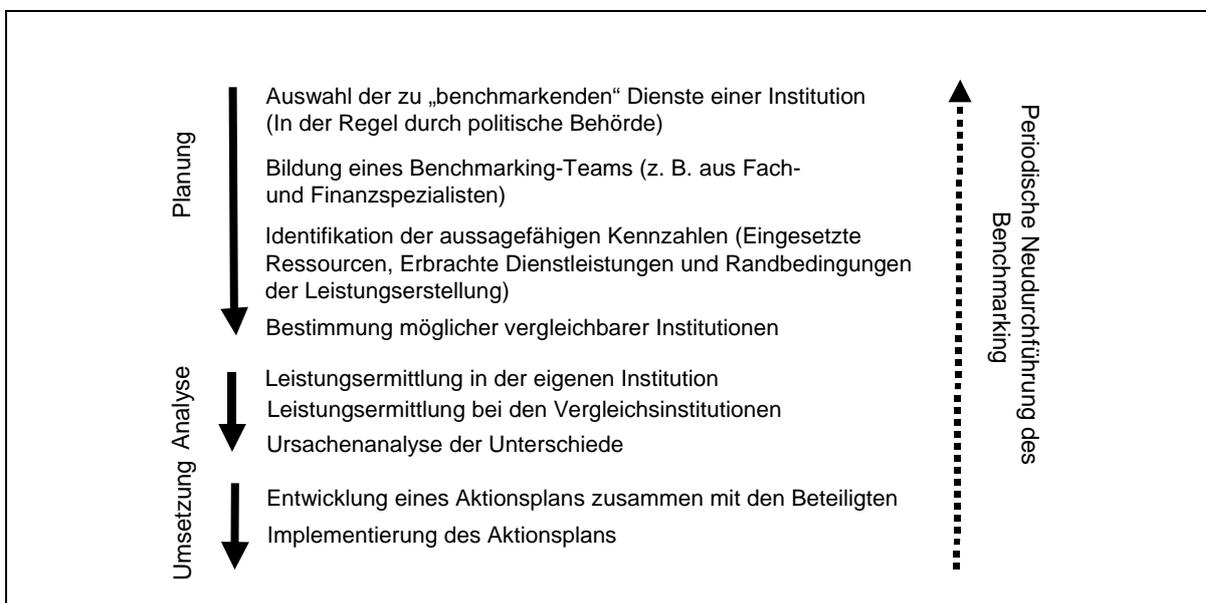
Benchmarking beschreibt den systematischen Leistungsvergleich zwischen Verwaltungseinheiten oder privaten Organisationen mit dem Ziel, von den Besten zu lernen. Dieser Prozess verbessert die Zielorientierung und Steuerung von Amtsstellen und Betrieben, indem

die Best Practice, also die sukzessive Annäherung der eigenen Leistungserstellung an den jeweils höchsten Entwicklungsstand, zur zentralen Orientierungsgrösse wird.

Benchmarking kann grundsätzlich in der gesamten Verwaltung durchgeführt werden und als Vergleichspartner können nicht nur andere Amtsstellen, sondern auch Unternehmen aus dem Privatsektor hinzugezogen werden. Einzelne Dienststellen, Schulen oder der Strassenunterhalt können beispielsweise Untersuchungsobjekte sein. Im Zusammenhang mit der Einführung von WoV wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die WoV das Benchmarking ermögliche und fördere. Richtig ist, dass die im Rahmen von WoV aufbereiteten Daten zur Leistungserbringung und zu den Kosten bzw. Erlösen in einzelnen Aufgabenbereichen das Benchmarking erleichtert.

Allerdings ist die *grundsätzliche Problematik des Benchmarkings* zu beachten. Benchmarking ist nur möglich und sinnvoll, wenn ein intelligenter Vergleich von vergleichbaren Organisationen möglich ist, das heisst, ein Vergleich unter Würdigung aller relevanten Bedingungsgrössen. Der Unterhalt eines Strassenkilometers wird in einer Berggemeinde von der Topographie her nicht gleich viel kosten wie in einer Grossstadt. Zudem müssen z. B. bei einem Vergleich des Winterdienstes Einflussgrössen wie die Schneemenge oder die Merkmale der zu unterhaltenden Fläche (Trottoirs, Strassen) mitberücksichtigt werden. Um solche Vergleiche auf sachlich richtige Art und Weise durchführen zu können, ist die Ausarbeitung von detaillierten Fragebögen notwendig, die dann von den zu befragenden (vergleichenden) Ämtern, Dienststellen, Institutionen auszufüllen sind. Sofern auf diese Weise vergleichbares Datenmaterial eruiert werden kann, lassen sich Aussagen in Form eines Benchmarkings machen.

Ein umfassend verstandenes Benchmarking ist damit Ausgangspunkt eines konkreten Innovations- und Lernprozesses einer Institution, der über Jahre fortgesetzt werden sollte. Hierzu ist in der Regel ein Benchmark-Projekt notwendig mit folgenden Eckpunkten:



Benchmarking eignet sich überall dort, wo *Vergleiche möglich und sinnvoll* sind. Allerdings müssen die zu vergleichenden Bereiche über hohe Gemeinsamkeiten verfügen, das heisst, es müssen sowohl die Organisationsform sowie die inhaltlich zu beurteilenden Leistungen effektiv gleichartig sein, da ansonsten kaum vergleichbares und damit aussagekräftiges Datenmaterial vorliegen wird. Im Bereich der öffentlichen Verwaltungen kann festgestellt werden, dass aufgrund der interkantonalen Unterschiede in der Organisation der Verwaltungen sowie aufgrund der tatsächlichen Unterschiede (Verwaltungsgrössen, Topographie usw.) sich nur wenige Verwaltungsbereiche für ein Benchmarking eignen bzw. mit vertretbarem Aufwand einem Benchmarking zugänglich gemacht werden können. Vor diesem Hintergrund sind die Erwartungen an die WoV im Zusammenhang mit Benchmarking zu relativie-

ren. Immerhin kann festgehalten werden, dass durch die WoV regelmässig Daten vorliegen, welche ein Benchmarking überhaupt erst ermöglichen oder doch wesentlich erleichtern, wenn die weiteren Rahmenbedingungen (wie z.B. die Vergleichbarkeit der Dienstleistungen) erfüllt sind. In der Beilage 4 ist der aktuelle Stand des Benchmarkings in den Aufgabebereichen der 10 WoV-Dienststellen dargestellt.

V. Darstellung der WoV-Dienststellen in Budget und Rechnung

Der Kantonsrat erhält im Staatsvoranschlag und im WoV-Geschäftsbericht Informationen zu Wirkungen und Leistungen mit Zielen und Indikatoren bzw. Sollwerten sowie den Saldo zwischen Kosten und Erlösen (Globalbudget / Globalergebnis) je Dienststelle und je Produktgruppe. Diese Informationen erlauben dem Kantonsrat und dem Regierungsrat eine integrierte Steuerung von Wirkung, Leistung und Finanzen.

Die WoV-Dienststellen werden aufgrund der WoV-Systematik sowohl im Budget wie in der Rechnung separat dargestellt. Dabei wird sich die neue Darstellung an der bisherigen orientieren. Die Darstellung wird aber für alle Dienststellen standardisiert, sodass die Benutzerfreundlichkeit erhöht werden kann.

Je Dienststelle bzw. Produktgruppe standardisierter Aufbau



Für jede Dienststelle stehen 2 allgemeine Seiten und hernach pro Produktgruppe 4 Seiten zur Verfügung. Im Einzelnen ist folgende Darstellung vorgesehen (vgl. Beilage 3):

1. Seite

- Rechtsgrundlagen
- Leistungsauftrag / Produktgruppe(n)
- Dienststellenleitung
- Schwerpunkte der Dienststelle im Budgetjahr / Rechnungsjahr

2. Seite

- Zusammenfassung der Kostenentwicklung: Die finanziellen Daten basieren auf der Kosten-Leistungs-Rechnung. Sie werden je Dienststelle und Produktgruppe wie folgt ausgewiesen:

In CHF	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07
Total Kosten der Dienststelle	%	%			
Total Erlöse der Dienststelle	%	%			
Nettoglobalbudget der Dienststelle	%	%			
Abgrenzung zur Finanzbuchhaltung	%	%			
Nettoergebnis Laufende Rechnung	%	%			

Nettoglobalbudgets der Produktgruppen

Produktgruppe 1:	%	%			
Produktgruppe 2:	%	%			

- Graphische Darstellung der Entwicklung des Nettoglobalbudgets bzw. Nettoglobalergebnisses der Dienststelle über die letzten vier Jahre.
- Anschaffungen und Investitionen, wobei hier wiederum unterschieden wird nach «Anschaffungen mit mehrjähriger Nutzungsdauer», welche nicht in die ordentliche Investitionsrechnung einfließen, und den «Nettoinvestitionen», welche in der ordentlichen Investitionsrechnung ausgewiesen sind.

Für jede Produktgruppe stehen vier Seiten mit folgenden Informationen zur Verfügung:

1. Seite

- Produktgruppe
- Wirkung
- Umschreibung (entspricht dem Leistungsauftrag der Dienststelle)

2. Seite

- Kennzahlen zum Leistungsumfang
- Kommentar zur Entwicklung der Produktgruppe
- Produkte

3. Seite

- Enthält die Übersicht über die Wirkungs- und Leistungsziele mit den entsprechenden Indikatoren und Soll-Werten der Produktgruppe

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*

4. Seite

- Kosten und Erlöse

in Franken	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe	%	%			
Total Erlöse der Produktgruppe	%	%			
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	0%	%			

- Nicht im Globalbudget enthaltene Positionen (z.B. bei der Steuerverwaltung: Steuereinnahmen usw.)
- Fussnoten zu Wirkungs- und Leistungszielen und zu den Kosten bzw. Erlösen, sofern notwendig und sinnvoll

VI. Neues parlamentarisches Instrument: «WoV-Motion»

Wie bereits ausgeführt, hat die Vorlage zur punktuellen definitiven Weiterführung von einzelnen Dienststellen als WoV-Dienststellen *keine Auswirkungen auf die Organisation des Kantonsrates*. Die vorgesehenen 10 WoV-Dienststellen können ohne weiteres von der Geschäftsprüfungskommission (GPK) im Budgetprozess sowie bei der Rechnungsabnahme vorberaten werden, wie dies ja bis anhin auch der Fall ist.

Indessen ist vorgesehen, die Steuerungsinstrumente für den Kantonsrat im Bereich der WoV-Dienststellen zu verstärken durch die Einführung der spezifisch auf die WoV-Dienststellen ausgerichteten «WoV-Motion» (vgl. § 70b - 70d Geschäftsordnung Kantonsrat, Anhang 2).

Die Steuerung der Aufgaben und Kosten soll wie bis anhin über die Gesetzgebung und über die (kurzfristigen) Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates auf die Leistungsaufträge und Globalbudgets im Rahmen des Budgetprozesses geschehen. Soweit es sich bei den Aufgaben und Kosten um gesetzlich festgelegte (und damit im Rahmen des Budgetprozesses kurzfristig nicht beeinflussbare) Aufgaben und Kosten handelt, soll mit dem neuen, zusätzlichen parlamentarischen Instrument der «WoV-Motion» ermöglicht werden, bei WoV-Dienststellen die Änderung des Leistungsauftrages oder des Globalbudgets zu verlangen (vgl. § 70b - 70d Geschäftsordnung Kantonsrat). Soweit hierfür die Änderung von Rechtsgrundlagen notwendig ist, hat die Motion den Charakter einer «normalen» Motion. *Zusätzlich* sind in jedem Fall die Auswirkungen auf das Globalbudget aufzuzeigen. Eine überwiesene «WoV-Motion» hat im Übrigen die gleichen Wirkungen wie eine normale Motion: Sie verpflichtet den Regierungsrat, Bericht und Antrag über die Inhalte der überwiesenen Motion vorzulegen (Änderung von Rechtsgrundlagen und Auswirkungen auf das Globalbudget).

Eine «WoV-Motion» kann jederzeit eingereicht werden. Da mit einer WoV-Motion zwingend immer ein Globalbudget (mit-) betroffen ist, ist der Regierungsrat verpflichtet, den Bericht und Antrag allerdings zusammen mit dem nächsten Voranschlag zu unterbreiten (§ 70d Abs. 1 Geschäftsordnung Kantonsrat). Wird eine «WoV-Motion» eingereicht, wird diese auf die Tagesordnung der nächsten Kantonsratssitzung gesetzt, es sei denn, der Motionär bzw. die Motionärin verlangt die Beratung im Zusammenhang mit dem Voranschlag oder dem Geschäftsbericht, also der Rechnungsabnahme (§ 70c Abs. 1 Geschäftsordnung Kantonsrat). In der Praxis dürfte die Beratung im Zusammenhang mit der Rechnungsabnahme wohl im Vordergrund stehen: Bei der Rechnungsabnahme werden die Globalbudgets und die Leistungsaufträge der WoV-Dienststellen durch den Kantonsrat analysiert. Besteht aus Sicht des Kantonsrates Veränderungsbedarf, kann dies mit einer «WoV-Motion» verlangt werden, so dass die entsprechenden Korrekturen in einem Bericht und Antrag unterbreitet werden und damit auch im folgenden Budget zu berücksichtigen sind. Dies geschieht, weil der Bericht und Antrag der WoV-Motion immer zusammen mit dem nächsten Voranschlag zu unterbreiten ist (§ 70d Abs. 1 Geschäftsordnung Kantonsrat).

Die «WoV-Motion» stellt mithin das *speziell auf WoV-Dienststellen ausgerichtete parlamentarische Einwirkungsinstrument* dar, welches ermöglicht, konkret auf die Leistungen und Kosten einer WoV-Dienststelle einzuwirken. Mit der «WoV-Motion» wird die Einwirkungsmöglichkeit gegenüber der bis anhin geltenden Möglichkeit des «Auftrages in Verwaltungsbereichen mit Globalbudget» ganz erheblich verstärkt. Selbstverständlich besteht nach wie vor die uneingeschränkte Möglichkeit des Kantonsrates, die unmittelbare Steuerung der Aufgaben über eine «normale» Motion ebenso direkt zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund stellt die «WoV-Motion» eine spezifische Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden parlamentarischen Einwirkungsmöglichkeiten dar.

Schliesslich besteht zudem nach wie vor die uneingeschränkte Möglichkeit, im Rahmen der Beratungen des Budgets im Kantonsrat (auch) bei WoV-Dienststellen entsprechende Änderungsanträge zu stellen. Diese Änderungsanträge haben entweder das Globalbudget oder den Leistungsauftrag zu betreffen. Der Regierungsrat hat in einer Stellungnahme die jeweiligen Auswirkungen aufzuzeigen. Dieser Mechanismus ist in Art. 31a Abs. 3 FHG ausdrücklich festgehalten (vgl. Anhang 1).

VII. Umsetzung und Nutzen der Überführung der einzelnen, besonders geeigneten Dienststellen in den definitiven WoV-Betrieb per 2009

Die Vorarbeiten zur Überführung der besonders geeigneten Dienststellen in den WoV-Betrieb sind mit Ausnahme der Kosten-Leistungs-Rechnung für die neu umzustellenden (bisher konventionell geführten) Dienststellen erledigt. Das heisst, für alle künftigen WoV-Dienststellen wurden die Produktgruppen und Produkte unter dem Aspekt der Wirkungsorientierung überprüft und optimiert, respektive neu definiert. In einem weiteren Schritt wurden entsprechende Wirkungs- und Leistungsziele sowie Indikatoren mit Soll-Werten definiert und zugeordnet. In einem letzten Schritt konnten die Ergebnisse in der GPK vorgestellt, erläutert und diskutiert werden. Die von der GPK gemachten Änderungsvorschläge und Anregungen zur Produktlandschaft und zu den Indikatoren und Sollwerten wurden in der Folge umgesetzt.

Im Hinblick auf die Überführung der bisher konventionell geführten Dienststellen wird im 2. Semester des Jahres 2007 das bereits erarbeitete Kosten-Leistungs-Rechnungs-Schema weiter konkretisiert, sodass alle nach den Grundsätzen der WoV geführten Dienststellen im Frühjahr 2008 ihr Budget für das Jahr 2009 erarbeiten können. Ab dem 1. Januar 2009 sollen die definitiv nach WoV zu führenden Dienststellen in der neuen Form geführt und dargestellt werden.

Der *Nutzen* der definitiven Überführung einzelner Dienststellen in die WoV besteht darin, dass bei den dafür geeigneten Dienststellen die Transparenz über die staatliche Leistungserbringung wesentlich erhöht wird und für die Verantwortlichen (Kantonsrat, Regierungsrat und Verwaltung) die Steuerbarkeit der Leistungen massgeblich verbessert wird. Die konsequente Orientierung an den zu erzielenden Wirkungen (Wirkungsorientierung) sowie die Verknüpfung der Leistungen (Leistungsorientierung) und der Kosten (Kosten- und Erlösorientierung) führen zu einer *effizienteren, besseren und letztlich kostengünstigeren Leistungserbringung*.

Die Führungs- und Steuerungsinstrumente der WoV führen bei allen Beteiligten (Kantonsrat, Regierungsrat und Verwaltung) zu einem erhöhten Bewusstsein für Leistungs- und Kostenzusammenhänge. Diesbezügliche Erfahrungen aus dem Versuchsbetrieb zeigen, dass es einigen WoV-Pilotdienststellen gelungen ist, mit gleich bleibenden Ressourcen zusätzliche Leistungen zu erbringen und den Kostendeckungsgrad stabil zu halten.

Der Regierungsrat und die Verwaltung erhalten bei der operativen Leistungserbringung bei den WoV-Dienststellen einen grösseren betrieblichen Spielraum. Dass dieser nicht «missbraucht» wird, hat der langjährige Versuchsbetrieb hinlänglich gezeigt. Demgegenüber erhält der Kantonsrat erheblich mehr Informationen und Transparenz zur wirkungsorientierten Steuerung der zu erbringenden Dienstleistungen der WoV-Betriebe. Mit dem neuen parlamentarischen Instrument der WoV-Motion wird die direkte Einwirkungsmöglichkeit des Kantonsrates noch zusätzlich verstärkt.

VIII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die definitive Überführung von 10 Dienststellen in die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung führt vorübergehend zu einer Mehrbelastung der involvierten Personen in den betref-

fenen Dienststellen. Zusätzliche Stellen sind dafür jedoch nicht notwendig. Es ist eine Daueraufgabe der Verwaltung, die Organisation und die Abläufe kontinuierlich zu überprüfen und zu optimieren. Die Realisierung der beantragten WoV-Dienststellen entspricht einer solchen Aufgabe.

Wie bis anhin wird das Controlling und die operative Unterstützung der WoV-Dienststellen zentral vom Finanzdepartement sichergestellt. Der Aufwand wird sich dabei an der bisherigen Situation orientieren, weil die Anzahl der WoV-Dienststellen unverändert bleibt.

Die unter Mitwirkung einer externen Beratungsfirma geleisteten Vorbereitungsarbeiten bei den als WoV-Dienststellen zu führenden Dienststellen sind weitestgehend abgeschlossen, sodass bei der Einführung – abgesehen von rund 15'000 Franken für EDV-Anpassungen im Zusammenhang mit der Kosten-Leistungsrechnung – mit keinen weiteren Kosten zu rechnen ist.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Vorlage keine Mehrkosten zur Folge hat und keine personellen Auswirkungen zeitigen wird.

IX. Einführung von WoV auf der Gemeindeebene

Das Finanzhaushaltsgesetz gilt sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden, weshalb mit dem geltenden Art. 31a FHG auch die Gemeinden nicht über eine Rechtsgrundlage verfügen, um die WoV – punktuell oder allenfalls flächendeckend – definitiv einzuführen. Bekanntlich führt die Stadt Schaffhausen seit Jahren einen entsprechenden Versuchsbetrieb mit fünf WoV-Dienststellen. Zur Zeit ist im Grossen Stadtrat eine Vorlage vom 4. Juli 2006 hängig, in der vom Stadtrat beantragt wird, insgesamt acht Bereiche der Stadtverwaltung künftig als WoV-Bereiche zu führen. Damit dies der Stadt Schaffhausen – oder künftig auch einer anderen Gemeinde – rechtlich überhaupt möglich ist, enthält Art. 31d FHG eine Bestimmung, die den Gemeinden die Einführung von WoV ermöglicht. Dabei gilt es sicherzustellen, dass in Bezug auf die für die Gemeinden geltenden finanzhaushaltrechtlichen und finanzbuchhalterischen Regelungen keine Widersprüche zu den allgemeinen Bestimmungen entstehen. Aus diesem Grund soll in Abs. 2 das Verhältnis zu den allgemeinen Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes und des Gemeindegesetzes klargestellt werden. Diese beiden Erlasse sind nach wie vor und unverändert anwendbar und massgebend für die Gemeinden. Ergänzend sind folgende Erläuterungen anzufügen.

Die Einführung von Globalbudgets und Leistungsaufträgen bedarf auf Gemeindeebene eines allgemeinverbindlichen Erlasses im Sinne von Art. 26 lit. e Gemeindegesetz. Zuständig dafür ist der Einwohnerrat unter Vorbehalt des Referendums beziehungsweise die Gemeindeversammlung. Das Referendum muss vorgesehen sein, weil gegen den Voranschlag das Referendum ergriffen werden kann. Der von der Gemeinde zu schaffende Erlass bei einer Einführung von WoV hat insbesondere auch die Zuständigkeiten zu regeln, das heisst, wer z. B. über die Rücklagen (Art. 31d Abs. 2) entscheidet.

Ausnahmsweise wird für die WoV-Regelung einer Gemeinde ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen und zwar aus folgenden Gründen: Es ist zur Zeit noch offen, wie die Gemeinden insbesondere im betriebsbuchhalterischen Bereich WoV umsetzen werden. Es besteht dabei noch wenig Erfahrung. Mit der Genehmigung des Grunderlasses erhält der Kanton von Projekten Kenntnis, und kann aufgrund des Grunderlasses die Vereinbarkeit mit dem bestehenden Recht überprüfen. Dabei wird sich auch zeigen, wo allenfalls Anpassungen im Gemeindegesetz erforderlich sind. Es geht keineswegs darum, den Gemeinden bei der Einführung von WoV Hindernisse in den Weg zu legen, sondern darum, in Kenntnis der Wünsche der Gemeinden unter möglicher Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingungen für alle Gemeinden eine Lösung zu finden. Umgekehrt wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, vom verbindlichen Kontenplan abzuweichen, und zwar für «einzelne Amtsstellen, Anstalten und Betriebe». Damit wird gesagt, dass insgesamt an der Einheitlichkeit des Voranschlags und der Rechnungsführung festgehalten wird und der Voranschlag/die

Rechnungslegung im Gesamten dem Kontenplan sowie dem Gemeindegesetz entsprechen.

Insgesamt wird auf diese Weise sichergestellt, dass die Gemeinden nach Massgabe ihrer Bedürfnisse WoV ebenfalls einführen können und zudem eine inhaltliche Abstimmung zum Finanzhaushaltsgesetz besteht.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Seht geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen beigefügten Entwürfen für die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes, die Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates und den Beschluss betreffend die definitive Überführung von Dienststellen in die WoV zuzustimmen.

Schaffhausen, 26. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 26. Juni 1989¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31a Globalbudgets und Leistungsaufträge

¹ Es können für einzelne Dienststellen Globalbudgets mit entsprechenden Leistungsaufträgen beschlossen werden. Der Kantonsrat bezeichnet die entsprechenden Dienststellen.

² Das Globalbudget wird als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag der einzelnen Dienststelle festgesetzt. Das Globalbudget gibt entweder die Berechtigung, bis zum beschlossenen Betrag einen Aufwandüberschuss zu verursachen, oder die Verpflichtung, einen Ertragsüberschuss zu erzielen.

³ Bei einer Änderung des Leistungsauftrages oder der Leistungen ist das Globalbudget entsprechend anzupassen. Soweit bei den Beratungen des Voranschlages Änderungen des Leistungsauftrages oder des Globalbudgets beantragt werden, hat der Regierungsrat die Auswirkungen des Antrages aufzuzeigen.

⁴ Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst auch einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen und wird in einem Geschäftsbericht dargestellt.

Art. 31b Verfall des Globalbudgets

¹ Ein Globalbudget verfällt am Ende des Rechnungsjahres. Kann ein Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Globalbudget dafür eingestellten, aber noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden. Wird das Vorhaben nicht weiterverfolgt, verfällt die Kreditübertragung.

² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden mit entsprechender Begründung dem Kantonsrat im Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.

Art. 31c Kosten-Leistungs-Rechnung

¹ In den Dienststellen mit Globalbudgets und Leistungsaufträgen wird Aufwand und Ertrag in einer Kosten-Leistungs-Rechnung erfasst und den Leistungen zugeordnet.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere. Er kann Ausnahmen vom Grundsatz in Absatz 1 vorsehen.

Art. 31d Globalbudgets und Leistungsaufträge in den Gemeinden

¹ Die Gemeinden regeln die unbefristete Einführung von Globalbudgets und Leistungsaufträgen in einem allgemeinverbindlichen Erlass, welcher der Genehmigung des für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes bedarf.

² Im Erlass kann vorgesehen werden, dass die Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung ganz oder teilweise auf ein Spezialfinanzierungskonto übertragen oder aus einem Spezialfinanzierungskonto gedeckt wird. Das Spezialfinanzierungskonto darf eine angemessene Höhe nicht überschreiten. Fehlbeträge sind wie Bilanzfehlbeträge abzuschreiben.

¹ SHR 611.100

³ Massgebend für die Gemeinderechnung sind die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes und des Gemeindegesetzes. Die Gemeinden können für den Voranschlag beziehungsweise für die Rechnungslegung für einzelne Amtsstellen, Anstalten und Betriebe mit Globalbudgets und Leistungsaufträgen vom Kontenplan (Art. 80 Gemeindegesetz) abweichen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999¹ wird wie folgt geändert:

Neuer Gliederungstitel nach § 70a:

1a. WoV-Motion bei Dienststellen mit Globalbudget

§ 70b WoV-Motion

¹ Jedem Ratsmitglied, dem Büro und den Kommissionen des Kantonsrats steht das Recht zu, durch eine Motion bei einer Dienststelle mit Globalbudget die Änderung des Leistungsauftrages oder des Globalbudgets zu verlangen (WoV-Motion). Die WoV-Motion ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag samt Begründung zu enthalten, auf welche Weise der entsprechende Leistungsauftrag und gegebenenfalls die entsprechenden Rechtsgrundlagen oder das Globalbudget zu ändern sind.

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen über die Motionen sinngemäss.

§ 70c Beratung der WoV-Motion

¹ Die eingegangene WoV-Motion ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Motionär bzw. die Motionärin die Beratung nicht im Zusammenhang mit dem Voranschlag oder dem Geschäftsbericht verlangt.

² Nach der Begründung durch das erstunterzeichnende Ratsmitglied und nach der Stellungnahme des Regierungsrates entscheidet der Kantonsrat über die Erheblichkeit der WoV-Motion. Dem Regierungsrat steht es frei, seine Stellungnahme schriftlich oder mündlich abzugeben.

³ Die eingereichte WoV-Motion kann im Einverständnis mit dem erstunterzeichnenden Ratsmitglied geändert oder zurückgezogen werden.

¹ SHR 171.110

§ 70d Wirkung und Erledigung der WoV-Motion

¹ Eine erheblich erklärte WoV-Motion verpflichtet den Regierungsrat, spätestens zusammen mit dem nächsten Voranschlag Bericht und Antrag zu unterbreiten.

² Mit Vorliegen des regierungsrätlichen Bericht und Antrages gilt die WoV-Motion als erledigt, es sein denn, der Kantonsrat beschliesst ausdrücklich deren ganze oder teilweise Aufrechterhaltung.

Gliederungstitel vor § 73: 3. Auftrag in Verwaltungsbereichen mit Globalbudget
Aufgehoben

§ 73

Aufgehoben

§ 74

Aufgehoben

II.

¹ Die Änderung der Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Beschluss
betreffend die definitive Überführung von Dienststellen in die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung sowie die Rückführung von Dienststellen in das konventionelle System**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 31a des Finanzhaushaltsgesetzes vom 26. Juni 1989²,

beschliesst:

I.

Für folgende Dienststellen und Betriebe der kantonalen Verwaltung werden ab dem Jahr 2009 Leistungsaufträge und Globalbudgets gemäss Art. 31a des Finanzhaushaltsgesetzes bewilligt:

- Schulzahnklinik
- KSD Datenverarbeitung
- Berufsbildungsamt
- Kantonsforstamt
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Steuerverwaltung
- Feuerpolizei
- Finanzkontrolle

II.

Folgende Dienststellen werden ab dem Jahr 2009 wieder nach dem konventionellen System in der Staatsrechnung geführt:

- Ausländeramt
- Drucksachen- und Materialzentrale/Lehrmittelverlag

III.

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz wird bis auf weiteres als WoV-Versuchsbetrieb weitergeführt und als Spezialverwaltung in der Staatsrechnung aufgeführt.

IV.

¹ Dieser Beschluss ersetzt die Beschlüsse des Grossen Rates vom 2. Dezember 1996 und 8. Dezember 1997 betreffend Globalbudgets und tritt zusammen mit der Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes vom _____ in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Die Sekretärin:

² SHR 611.100

Grundsatz	Kriterium	Departement des Innern										
Legende: 0 = trifft nicht zu 1 = trifft teilweise zu 2 = trifft voll zu 0 = <= 5 Personen 1 = 6 - 29 Personen 2 = >= 30 Personen 0 = <= 1 Mio. Fr. 1 = > 1 Mio. Fr. - <= 5 Mio. Fr. 2 = > 5 Mio. Fr.		Staatskanzlei (DMZ WoV/Staatsarchiv/Repr. Kost./Staatskeller/Div. Ausgaben)	Departementssekretariat (Rechtsdienst/Koordination Umweltschutz)	Gewerbepolizei (Fischerei/Jagd/Gastgewerbe)	Kantonsearzt (60 %) Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	Kantonsapotheker (30 %)	Veterinärwesen	Ausländeramt WoV	Gesundheitsamt (Allg. Gesundheitswesen/ Verbilligung KVP/SH-Spitäler)	Amt für LK der Kt. AI, AR, GL, SH Amt für US des Kt. SH WoV und Spezialverwaltung	Sozialamt (Soz.hilfe an Pers. im Asylbereich ausserhalb Zentren/Gemeinschafts- unterkünfte für Pers. im Asylbereich/ Staatsbeiträge an Gmd. Und allg. Soz.hilfeförderungen/Verwendung)	Sozialversicherungsamt (Staatsbeitrag Arbeitslosenhilfe und Familienausgleichskasse/AHV/IV)
WoV macht Sinn												
	Aufgabenhoheit											
	↳ Bundesaufgabe	0	1	0	2	2	2	2	0	2	1	2
	↳ Verbundaufgabe Bund/Kanton	0	0	1	1	1	1	0	1	0	1	0
	↳ Kantonale Aufgabe	2	2	2	1	1	1	0	2	0	2	1
	↳ Verbundaufgabe Gemeinden/Kanton	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zielgruppen											
	↳ Verwaltungsextern	1	0	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	↳ Kantonsrat	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	↳ Regierungsrat	2	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0
	↳ Verwaltungsintern	2	2	0	1	0	1	1	1	1	1	1
	Bedeutung f. Steuerung											
	↳ Wirkungen gegen aussen	1	0	1	1	1	1	1	1	2	1	0
	↳ Leistungen	2	2	1	1	1	1	2	1	2	1	1
	↳ Kosten/Erlöse	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Die Investition in WoV lohnt sich												
	Handlungsspielraum											
	↳ inhaltlich	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
	↳ finanziell	0	0	1	0	0	0	0	1	1	1	0
	Volumen											
	↳ finanziell / personell	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	1
Bewertung												
A = WoV-geeignet B = teilweise WoV-geeignet C = WoV- nur bedingt geeignet		C	C	C	C	C	C	C/B	C/B	B/A	A/B	C

Beurteilung der Dienststellen für die WoV-Einführung

Grundsatz	Kriterium	Erziehungsdepartement (Das ED befindet sich in einer Restrukturierungsphase, welche auf 1. Januar 2008 umgesetzt werden soll)												
Legende: 0 = trifft nicht zu 1 = trifft teilweise zu 2 = trifft voll zu 0 = <= 5 Personen 1 = 6 - 29 Personen 2 = >= 30 Personen 0 = <= 1 Mio. Fr. 1 = > 1 Mio. Fr. - <= 5 Mio. Fr. 2 = > 5 Mio. Fr.		Departementssekretariat Rechtsdienst/Kulturbeiträge/Fachstelle Sonderpädagogik Kirchenwesen/ Stipendienstelle inkl. Schulabkommen (Schulgelder)	Kantonale Schulzahnklinik WoV Staatsbeitrag an die Zahnbehandlungen	Schulpsychologischer Dienst Erziehungsberatung	Sozialdienst	Schulamt Kindergärten/Primarschulen/Handwerk- Gestalten/Orientierungsschulen/Haushalt und Konsum/ Schülerti. Dienst/ Inspektorat/Sprachheildienst	Informatikstrategie	Kanton und Stadt Datenverarbeitung (KSD)	Kantonsschule	Physiotherapieschule (bis 2009)	Berufsbildungsamt Berufsberatung/-bildung WoV/ Staatsbeiträge Berufsbildungswesen/ Berufsschulen	Berufsbildungszentrum (BBZ)	Pädagogische Hochschule	Sportamt
WoV macht Sinn														
Aufgabenhoheit														
↳ Bundesaufgabe		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
↳ Verbundaufgabe Bund/Kanton		0	0	0	0	0	0	1	1	2	2	1	1	1
↳ Kantonale Aufgabe		2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	1	1
↳ Verbundaufgabe Gemeinden/Kanton		0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Zielgruppen														
↳ Verwaltungsextern		1	2	2	2	2	0	1	2	2	2	2	2	2
↳ Kantonsrat		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
↳ Regierungsrat		2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
↳ Verwaltungsintern		1	0	1	1	1	2	2	0	0	1	0	0	0
Bedeutung f. Steuerung														
↳ Wirkungen gegen aussen		1	2	2	2	2	0	1	2	2	2	2	2	1
↳ Leistungen		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1
↳ Kosten/Erlöse		1	2	0	1	1	0	2	2	2	1	2	2	1
Die Investition in WoV lohnt sich														
Handlungsspielraum														
↳ inhaltlich		1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	1	1	1
↳ finanziell		1	1	0	0	1	0	2	1	1	1	1	1	0
Volumen														
↳ finanziell / personell		1	1	0	0	2	0	1	2	2	1	2	1	0
Bewertung														
A = WoV-geeignet B = teilweise WoV-geeignet C = WoV- nur bedingt geeignet		C/B	A	B/C	B/C	B	C	A	A/B	A/B	A/B	A/B	A	C

Beurteilung der Dienststellen für die WoV-Einführung

Grundsatz	Kriterium	Baudepartement							
Legende: 0 = trifft nicht zu 1 = trifft teilweise zu 2 = trifft voll zu 0 = <= 5 Personen 1 = 6 - 29 Personen 2 = >= 30 Personen 0 = <= 1 Mio. Fr. 1 = > 1 Mio. Fr. - <= 5 Mio. Fr. 2 = > 5 Mio. Fr.									
		Departementssekretariat / Rechtsdienst	Bauinspektorat	Planungs- und Naturschutzamt	Tiefbauamt (Verwaltung und Projektleitung/ Unterhaltsdienst, Strassenerhaltung/ Beiträge an Strassenbau/Wasserbau)	Hochbauamt (Verwaltung/Hochbau/Verwaltungs- liegenschaften/übrige Liegensch./ Energiefachstelle/Spitäler SH --> Nutzungsverträge/Archäologie)	Kantonsforstamt WoV Beiträge/Wohlfahrtseinrichtungen und Wanderwege/Forstbetriebe)	Strassenverkehrs- und schiffahrtsamt WoV	Öffentlicher Verkehr
WoV macht Sinn									
	Aufgabenhoheit								
	↳ Bundesaufgabe	0	1	0	1	0	0	2	0
	↳ Verbundaufgabe Bund/Kanton	0	0	1	0	0	1	0	1
	↳ Kantonale Aufgabe	2	2	2	2	2	2	1	2
	↳ Verbundaufgabe Gemeinden/Kanton	0	0	0	1	0	1	1	1
	Zielgruppen								
	↳ Verwaltungsextern	0	2	2	2	1	2	2	2
	↳ Kantonsrat	0	0	0	0	0	0	0	0
	↳ Regierungsrat	2	0	0	0	0	0	0	0
	↳ Verwaltungsintern	2	0	1	0	2	1	1	0
	Bedeutung f. Steuerung								
	↳ Wirkungen gegen aussen	0	2	2	2	0	2	2	2
	↳ Leistungen	2	2	2	2	2	2	2	1
	↳ Kosten/Erlöse	0	1	2	2	2	2	2	1
Die Investition in WoV lohnt sich									
	Handlungsspielraum								
	↳ inhaltlich	1	1	1	2	1	1	1	1
	↳ finanziell	0	0	1	2	2	1	1	1
	Volumen								
	↳ finanziell / personell	0	0	1	2	2	1	1	0
Bewertung									
A = WoV-geeignet B = teilweise WoV-geeignet C = WoV- nur bedingt geeignet		C	C	B/A	A	B/A	A/B	A/B	C

Beurteilung der Dienststellen für die WoV-Einführung

Grundsatz	Kriterium	Volkswirtschaftsdepartement									
Legende: 0 = trifft nicht zu 1 = trifft teilweise zu 2 = trifft voll zu 0 = <= 5 Personen 1 = 6 - 29 Personen 2 = >= 30 Personen 0 = <= 1 Mio. Fr. 1 = > 1 Mio. Fr. - <= 5 Mio. Fr. 2 = > 5 Mio. Fr.											
		Departementssekretariat / Wirtschaftsamt (Statistik etc.)	Handelsregisteramt	Grundbuchamt	Vermessungsamt WoV	Amt f. Grundstückschätzungen	Kantonales Arbeitsamt (Arbeitsinspektorat/Aufsicht über das Messwesen/RAV/LAM/KAST)	Landwirtschaftsamt	Amt f. Justiz und Gemeinden (Gemeinden/Kant. Finanzausgleich/ Strafvollzug in ausw. Anstalten/ Erbschafts- und Schenkungssteuern)	Staatsanwaltschaft	Gefängnisverwaltung
WoV macht Sinn											
	Aufgabenhoheit										
	↳ Bundesaufgabe	0	2	2	1	0	2	2	1	2	2
	↳ Verbundaufgabe Bund/Kanton	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
	↳ Kantonale Aufgabe	2	0	1	1	2	1	1	2	0	0
	↳ Verbundaufgabe Gemeinden/Kanton	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zielgruppen										
	↳ Verwaltungsextern	0	2	2	2	1	2	2	2	2	2
	↳ Kantonsrat	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
	↳ Regierungsrat	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0
	↳ Verwaltungsintern	2	0	0	1	2	0	1	2	0	0
	Bedeutung f. Steuerung										
	↳ Wirkungen gegen aussen	0	1	1	2	0	2	2	1	1	2
	↳ Leistungen	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2
	↳ Kosten/Erlöse	0	1	2	2	2	2	2	1	0	1
Die Investition in WoV lohnt sich											
	Handlungsspielraum										
	↳ inhaltlich	1	0	0	1	1	0	1	1	0	0
	↳ finanziell	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0
	Volumen										
	↳ finanziell / personell	0	0	1	1	1	2	1	1	0	1
Bewertung											
A = WoV-geeignet B = teilweise WoV-geeignet C = WoV- nur bedingt geeignet		C	C	C	A/B	B/C	C/B	B/A	B	C	C

Beurteilung der Dienststellen für die WoV-Einführung

Grundsatz	Kriterium	Finanzdepartement								
Legende: 0 = trifft nicht zu 1 = trifft teilweise zu 2 = trifft voll zu 0 = <= 5 Personen 1 = 6 - 29 Personen 2 = >= 30 Personen 0 = <= 1 Mio. Fr. 1 = > 1 Mio. Fr. - <= 5 Mio. Fr. 2 = > 5 Mio. Fr.		Departementssekretariat	Personalamt (Allg. Personalaufwand/Personal- und Sachversicherungen)	Finanzverwaltung	Steuerverwaltung WoV	Schaffhauser Polizei	Feuerpolizei	Amt f. Militär- und Zivilschutz (Kreiskommando, Wehrpflichtersatz, Sektionschefs/Zeughausverwaltung)	Verkehrsstrafamt	Finanzkontrolle Kt. und Stadt SH (nur administrativ dem FD zugeordnet)
WoV macht Sinn										
	Aufgabenhoheit									
	↳ Bundesaufgabe	0	0	0	1	0	0	2	2	0
	↳ Verbundaufgabe Bund/Kanton	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	↳ Kantonale Aufgabe	2	2	2	2	2	2	0	0	2
	↳ Verbundaufgabe Gemeinden/Kanton	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zielgruppen									
	↳ Verwaltungsextern	0	0	1	2	2	2	2	2	1
	↳ Kantonsrat	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	↳ Regierungsrat	2	0	0	0	0	0	1	0	1
	↳ Verwaltungsintern	2	2	2	1	1	1	0	0	2
	Bedeutung f. Steuerung									
	↳ Wirkungen gegen aussen	0	0	0	0	2	2	1	1	0
	↳ Leistungen	2	2	2	2	2	2	1	2	2
	↳ Kosten/Erlöse	0	1	1	2	2	2	1	1	1
Die Investition in WoV lohnt sich										
	Handlungsspielraum									
	↳ inhaltlich	1	1	1	1	1	1	1	0	2
	↳ finanziell	0	1	1	1	1	1	1	0	1
	Volumen									
	↳ finanziell / personell	0	1	1	2	2	1	1	1	0
Bewertung										
A = WoV-geeignet B = teilweise WoV-geeignet C = WoV- nur bedingt geeignet		C	B	B/C	A/B	B/A	A/B	B	C	B

Übersicht Produktgruppen und Produkte Kanton Schaffhausen

Stand: 26. Juni 2007

	Wirkungen	Produktgruppen	Produkte			
Schulzahn- klinik	Kinder und Jugendliche erhalten ihren gesunden und funktionsfähigen Kauapparat. Sie sind befähigt, selbständig für ihre zukünftige Mundgesundheit Sorge zu tragen. Als zukünftige Erziehungsberechtigte tragen sie Sorge für die Mundgesundheit ihrer Kinder.	Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche	Reihenuntersuchungen	Behandlungen	Prophylaxe	
Berufsbildungs- amt	Die Wirtschaft profitiert von Menschen, die Dank ihrer Berufsbildung auf dem Arbeitsmarkt bestehen können.	Berufsentwicklung	Ausbildungs-Marketing	Ausbildungs-Qualitätssicherung (inkl. Ausbildungsberatung)	Ausbildungsentwicklung	
	Die Menschen im Kanton Schaffhausen ergreifen eine ihren Eignungen und Interessen entsprechende Grundausbildung und Weiterbildung, um in der Bildungs- und Arbeitswelt zu bestehen	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	Beratung	Information		
Tiefbauamt	Die Gewässer und der Boden sind begrenzt nutzbar als Energie- und Rohstoffquelle sowie als Erholungsraum. Sie bieten ökologisch wertvollen Raum und stellen keine Gefahrenquelle dar.	Gewässer und Boden	Hydrologie und Hydrogeologie	Wasserbau und Gewässerunterhalt	Nutzungsrechte für Grundwasser und Oberflächengewässer	
	Leistungsfähige und umweltgerechte Strassen und Radwege gewährleisten im Kanton Schaffhausen eine ausgewogene, sichere, umweltgerechte Mobilität für die Teilnehmer des MIV (motorischer Individualverkehr), LV (Langsamverkehr, insb. Velo), ÖV (Öffentlicher Verkehr).	Strassen	Verkehrsprojekte	Baulicher Unterhalt	Betrieblicher Unterhalt	
			Sicherung und Bewirtschaftung der Immobilien	Kantonsinterne Dienstleistungen		
Kantonstoraamt	Der öffentliche und private Wald bleibt hinsichtlich seiner Fläche und Funktionen erhalten. Er prägt das Landschaftsbild und wird in seiner Vielfalt gefördert.	Waldhaltung	Erhaltung der Waldfläche	Erhaltung der Waldvielfalt		
	Der Kantonswald bleibt erhalten und wird in seiner Vielfalt gefördert. Er behält langfristig seine Erholungs-, Schutz- und Nutzfunktion.	Kantonswald	Erhaltung des Waldes als Erholungs-, Schutz- und Lebensraum	Erhaltung des Waldes als Rohstofflieferant		
	Wanderer und Touristen schätzen den gepflegten Erholungsraum im Wald.	Leistungen für Wanderer und Touristen	Pflege und Unterhalt von kantonalen Anlagen	Wanderwegmarkierungen		
Strassenverkehrs- und Schriftverkehrsamt	Die Fahrzeughalterinnen und -halter verfügen über verkehrssichere Fahrzeuge. Die Fahrzeuglenkerinnen und -lenker sind in der Lage, ihre Fahrzeuge sicher und gemäss den gültigen Verkehrsregeln zu lenken.	Fahrzeug- und Führerzulassungen	Fahrzeugprüfungen	Führerprüfungen	Ausweise	
	Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter leisten einen Beitrag an die Finanzierung des kantonalen Strassennetzes.	Verkehrssteuern und Abgaben	Verkehrssteuern	Verkehrsbewilligungen	Kontrollschilderverkauf	
Vermessungsamt	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Öffentlichkeit haben Rechtssicherheit bezüglich Grundeigentum, indem die Daten gemäss Bundesvorschriften erhoben, unterhalten und nachgeführt werden. Privaten und Behörden stehen aktuelle und zuverlässige Grundlagedaten für Planung und Projektierung zur Verfügung.	Ämliche Vermessung	Vermessungsdienstleistungen	Unterhalt	Spezialaufgaben	
	Besonderheit: Die Erneuerung ist keine eigentliche Produktgruppe.	Projekt Erneuerung der ämlichen Vermessung	Projekt Erneuerung der ämlichen Vermessung			
	Verfügbare Geoinformation: Private und Behörden können vernetzte geografische Daten und Sachinformationen einfach und an einem Ort aus der Geodateninfrastruktur (in Aufbau) des Kantons SH nutzen.	Geografisches Informationssystem GIS	Geografisches Informationssystem GIS			
Finanzkontrolle	Die Bevölkerung und ihre politischen Vertreterinnen und Vertreter haben Vertrauen in die ordnungs- und rechtmässige sowie wirtschaftliche Führung des öffentlichen Finanzhaushalts, indem die Finanzkontrolle einen steten Verbesserungsprozess unterstützt.	Finanzaufsicht	Prüfungsmandate Kanton Schaffhausen	Prüfungsmandate Stadt Schaffhausen	Prüfungsmandate Übrige	
	Die politischen Vertreterinnen und Vertreter und die auftraggebenden Stellen erlangen durch die Beratungen der Finanzkontrolle eine höhere Entscheidungssicherheit.		Beratungsaufträge Kanton Schaffhausen	Beratungsaufträge Stadt Schaffhausen	Beratungsaufträge Übrige	
Steuer- verwaltung	Der Kanton Schaffhausen stellt durch eine effiziente Steuererhebung seine Finanzierung unter Berücksichtigung von Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sicher, er bleibt als Standort attraktiv und erhält das Steuersubstrat.	Steuererhebung	Einkommens- und Vermögenssteuern	Gewinn- und Kapitalsteuern	Grundstückgewinnsteuern	
Feuerpolizei	Personen, Tiere und Sachen sowie die Umwelt werden gegen die Gefahren von Feuer, Rauch und Explosionen geschützt. Die Baufachleute kennen die Brandschutzvorschriften und die Gemeinden wenden diese korrekt und einheitlich an. Bauliche Brandschutzmassnahmen werden durch gezielte Kostenbeiträge gefördert.	Brandschutz	Ausbildung und Schulung	Brandschutzbewilligung inkl. Beratung	Brandschutzkontrolle	Subvention Brandschutzmassnahmen
	Die Orts-, Stützpunkt-, Verbands- und Betriebsfeuerwehren begrenzen Schäden an Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt und erhöhen durch eine zweckmässige Organisation, Alarmierung und Ausrüstungen sowie durch eine fundierte Ausbildung ihre Leistungsfähigkeit und verbessern laufend ihre Einsatzbereitschaft. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren wird durch Beiträge gefördert.	Feuerwehren	Ausbildung und Schulung	Beratung, Qualitätssicherung für Feuerwehren	Subventionen Feuerwehren	
	Die Wasserversorgung in den Siedlungsgebieten ist in der Lage neben der Trink- und Brauchwasserversorgung für eine rasche, wirksame Brandbekämpfung genügend Löschwasser mit genügendem Druck für die Schadenbekämpfung abzugeben.	Löschwasserversorgung	Konzeption und Beratung für Löschwasserversorgungen	Subventionen Löschwasserversorgung		
	Wassergefährdende und brennbare Flüssigkeiten werden im Kanton Schaffhausen betriebssicher gelagert. Die Registrierung der Tankanlagen unterstützt die wirtschaftliche Landesversorgung bei der Rationierung von Heizöl.	Sicherheit von Tankanlagen	Tankkontrolle inkl. Beratung	Tankbewilligung inkl. Beratung		



ENTWURF STAATSVORANSCHLAG 2009

des Kantons Schaffhausen

**Auszug der WoV-Dienststellen
mit ihren Produktgruppen**

Hinweis: Die Indikatoren und Sollwerte (Zahlen) sind als Beispiel zu verstehen, die definitiven Werte werden im Voranschlag 2009 eingesetzt.

Inhaltsverzeichnis

<i>Organisationssicht</i>	<i>WoV-Sicht / Produktgruppen</i>	<i>Seite</i>
22 Erziehungsdepartement		1 – 22
2208 Kantonale Schulzhanklinik		3
	– Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche	6
2257 / 2258 Berufsbildungsamt		11
	– Berufsentwicklung	14
	– Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	18
23 Baudepartement		23 – 64
2320 – 2326 Tiefbauamt		25
	– Gewässer und Boden	28
	– Strassen	32
2340 – 2360 Kantonsforstamt		37
	– Walderhaltung	40
	– Kantonswald	44
	– Leistungen für Wanderer und Touristen	48
2371 Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt		53
	– Fahrzeug- und Führerzulassungen	56
	– Verkehrssteuern und Abgaben	60
24 Volkswirtschaftsdepartement		65 – 82
2412 Vermessungsamt		67
	– Amtliche Vermessung	70
	– Projekt «Erneuerung der amtlichen Vermessung»	74
	– Geografisches Informationssystem GIS	78
25 Finanzdepartement		83 – 119
2520 Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen		85
	– Finanzaufsicht	88
2524 Steuerverwaltung		93
	– Steuererhebung	96
2551 Feuerpolizei		101
	– Brandschutz	104
	– Feuerwehrwesen	108
	– Löschwasserversorgung	112
	– Sicherheit von Tankanlagen	116

22

Erziehungsdepartement

2208

Schulzahnklinik

Schulzahnklinik

Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 41.100, Art. 85a)
- Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993 (SHR 410.620)
- Verordnung über den Betrieb und das Behandlungsangebot der Schulzahnklinik vom 3. Mai 1994 (SHR 410.621)

- Legislatur- und Jahresziele des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
- Regierungsaufträge
- Projektaufträge

Leistungsauftrag

Die Dienststelle ist verantwortlich für folgende Produktgruppe(n), deren Inhalte auf den Folgeseiten definiert sind:

PG Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche

Dienststellenleitung

Dr. Peter Kerschot

Schwerpunkte der Dienststelle

folgt im Budget 2009

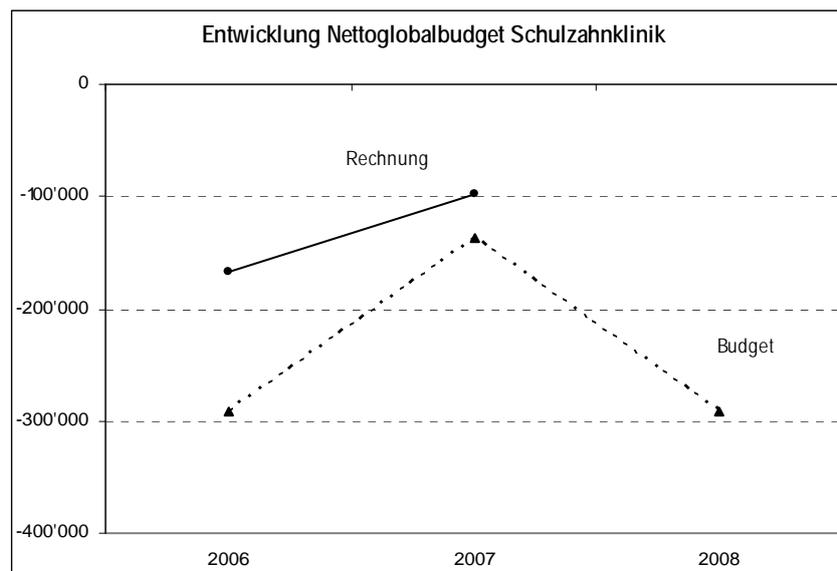
Staatsvoranschlag 2009

Zusammenfassung der Kostenentwicklung

In CHF	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07
Total Kosten der Dienststelle	5%	12%	2'709'300	2'577'200	2'417'191
Total Erlöse der Dienststelle	5%	4%	2'405'000	2'285'000	2'319'323
Nettoglobalbudget der Dienststelle	4%	211%	-304'300	-292'200	-97'868
Abgrenzung zur Finanzbuchhaltung	-34%	-148%	-58'500	-88'200	121'750
Nettoergebnis Laufende Rechnung	-5%	-1'619%	-362'800	-380'400	23'882

Nettoglobalbudgets der Produktgruppen

PG Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche:	-100%	210%	-304'300	-292'200	-97'868
---	--------------	-------------	-----------------	-----------------	----------------



Anschaffungen und Investitionen

Anschaffung mit mehrjähriger Nutzungsdauer
CHF

Nettoinvestitionen
CHF

Produktgruppe: Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche

Wirkung

Kinder und Jugendliche erhalten ihren gesunden und funktionsfähigen Kauapparat. Sie sind befähigt, selbständig für ihre zukünftige Mundgesundheit Sorge zu tragen. Als zukünftige Erziehungsberechtigte tragen sie Sorge für die Mundgesundheit ihrer Kinder.

Umschreibung

Die Schulzahnklinik unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Pflege ihrer Zähne durch Prophylaxe und Behandlung. Gemäss § 2 der Verordnung über den Betrieb und das Behandlungsangebot der Schulzahnklinik (SHR 410.621) sind die Zähne aller Schüler und Schülerinnen des Kindergartens, der Primarschule, der Orientierungsschule, der Sonderklassen und der Sonderschulen jährlich mindestens einmal zu untersuchen und, sofern es die Eltern wünschen, zu behandeln.

In der Schulzahnklinik können, neben den in § 2 genannten Schulkindern, auch die Schüler und Schülerinnen der untersten Klasse der Kantonsschule untersucht und behandelt werden, sofern sie sich freiwillig melden (vgl. SHR 410.621 §4).

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Anzahl der untersuchten Kinder und Jugendlichen	
Anzahl der behandlungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen	
Verrechnete Taxpunkte allgemeine Behandlungen	320'000
Verrechnete Taxpunkte Kieferorthopädie	400'000

Kommentar zur Entwicklung

Damit Jugendliche auch nach ihrem Schulaustritt für ihre Mundgesundheit Sorge tragen, verteilt ihnen die Schulzahnklinik einen Gutschein für eine persönliche Kontrolle durch einen Privatzahnarzt (Gutschein befristet auf 18 Monate – SUVA Tarif). Es entstehen jährliche Kosten in Höhe von rund 25'000 Franken.

Die Schulzahnklinik bietet Erziehungsberechtigten eine einmalige unentgeltliche Prophylaxeberatung für ihre Kinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahre. Dadurch entstehen Kosten von 30 Franken pro Kind.

Wird mit Budget 2009 ergänzt.

Produkte

Reihenuntersuchungen
Behandlungen
Prophylaxe

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Der Anteil der behandlungsbedürftigen Kinder im Vorschulalter nimmt ab.	Veränderung Anteil behandlungsbedürftiger Kinder im Alter von 5 Jahren	%	≤				1)
Die Mundgesundheit der Kinder und Jugendlichen bleibt während der Schulzeit erhalten; sie verbessert sich bei Kindern und Jugendlichen mit Behandlungs- und Zahnstellungskorrekturbedarf.	Anteil der behandlungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen im Alter von - 5 Jahren	%	≤				
	- 8 Jahren	%	≤				
	- 14 Jahren	%	≤				
	Anteil Kinder und Jugendliche mit Zahnstellungskorrekturbedarf im Alter von - 8 Jahren	%	≤				
	- 14 Jahren	%	≤				
Schulabgängerinnen und Schulabgänger sind über vorbeugende Massnahmen zur Erhaltung ihrer Mundgesundheit informiert und werden zur persönlichen Kontrolle durch einen Privatarzt motiviert.	Anteil informierter Schulabgängerinnen und Schulabgänger	%	≥				
	Anteil eingelöster Gutscheine	%	≥				
Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die Erziehungsberechtigten mit Kindern zwischen 3 und 9 Monaten sind über die individuellen Prophylaxebesprechungen informiert (März und September).	Anteil informierte Erziehungsberechtigte	%	≥				
Die Prophylaxeassistentinnen besuchen die Kindergärten und 1. – 5. Klassen der Primarschulen und instruieren die Kinder über Mundhygiene und Ernährung.	Anzahl Besuche pro Klasse pro Jahr	Anzahl	=				2)
Sie instruieren die Kinder der 6. Klasse über die Benutzung der Zahnseide.	Anzahl Besuche 6. Klasse	Anzahl	=				

Schulzahnklinik Zahnmedizin für Kinder und Jugendliche

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Sie instruieren die Kinder der Abschlussklassen über die Erhaltung der langfristigen Mundgesundheit.	Anzahl Besuche Abschlussklasse	Anzahl	=			
Die Erziehungsberechtigten wählen als Ausdruck ihrer Zufriedenheit und ihres Vertrauens die Schulzahnklinik als Behandlungsort.	Anteil der behandlungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen mit Behandlungsort Schulzahnklinik	%	≥	70	70	
Die Behandlungen entsprechen einem hohen medizinischen Standard.	Anteil nicht berechneter Behandlungen am Gesamtvolumen	%	≤	2	2	

Kosten / Erlöse

in Franken	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe	5%	12%	2'709'300	2'577'200	2'417'191
Total Erlöse der Produktgruppe	5%	4%	2'405'000	2'285'000	2'319'323
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	4%	211%	-304'300	-292'200	-97'868

Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen

folgt mit Budget 2009

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) Der Sollwert kann erst dann geschätzt werden, wenn bekannt ist, wie viele Erziehungsberechtigte von der individuellen Prophylaxeberatung Gebrauch machen.
- 2) Damit die langfristige Wirkung erreicht werden kann, beabsichtigt die Schulzahnklinik die Prophylaxebesuche von vier auf drei zu reduzieren, dafür neu in der Abschlussklasse einen Prophylaxebesuch durchzuführen. Diese Veränderung ist kostenneutral.

2257 / 2258

Berufsbildungsamt

Berufsbildungsamt

Rechtsgrundlagen

- OR
- Arbeitsgesetz
- Berufsbildungsgesetz
- Berufsbildungsverordnung
- Verordnung für die berufliche Grundausbildung
- Einführungsgesetz (EG) vom 8. Mai 2006 zum Berufsbildungsgesetz (BBG) (SHR 412.100)
- Verordnung zum EG vom 28. November 2006 zum Berufsbildungsgesetz (SHR 412.101)
- Einschlägige Bestimmungen des Schaffhauser Rechtsbuches
- Legislatur- und Jahresziele des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
- Regierungsaufträge
- Leistungskatalog über das Grundangebot (kostenlos) und erweitertes Angebot (kostenpflichtig) der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und des BIZ vom 16.3.2006
- Projektaufträge

Leistungsauftrag

Die Dienststelle ist verantwortlich für folgende Produktgruppe(n), deren Inhalte auf den Folgeseiten definiert sind:

PG Berufsentwicklung
PG Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)

Dienststellenleitung

Rolf Dietrich

Schwerpunkte der Dienststelle

folgt im Budget 2009

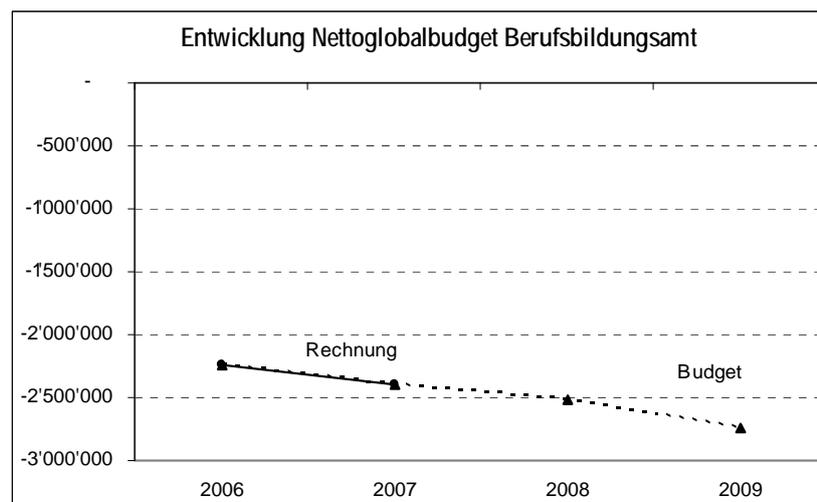
Staatsvoranschlag 2009

Zusammenfassung der Kostenentwicklung

In CHF	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07
Total Kosten der Dienststelle	4%	7%	3'102'400	2'987'700	2'889'162
Total Erlöse der Dienststelle	-22%	-26%	369'400	470'900	499'477
Nettoglobalbudget der Dienststelle	9%	14%	-2'733'000	-2'516'800	-2'389'684
Abgrenzung zur Finanzbuchhaltung	-2%	-8%	226'700	231'300	247'193
Nettoergebnis Laufende Rechnung	10%	17%	-2'506'300	-2'285'500	-2'142'492

Nettoglobalbudgets der Produktgruppen

PG Berufsentwicklung	19%	22%	-1'588'800	-1'334'700	-1'302'793
PG Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)	-3%	5%	-1'144'200	-1'182'100	-1'086'892



Anschaffungen und Investitionen

Anschaffung mit mehrjähriger Nutzungsdauer
CHF

Nettoinvestitionen
CHF

Produktgruppe: **Berufsentwicklung**

Wirkung

Die Wirtschaft profitiert von Menschen, die Dank ihrer Berufsbildung auf dem Arbeitsmarkt bestehen können.

Umschreibung

Das BBA koordiniert und steuert die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung sowie Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern und sichert deren kontinuierliche Entwicklung und Qualität.

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Anzahl Besuche (neue und bestehende Betriebe)

Anzahl Prüfungsverfahren

Neue / veränderte Berufe CH

Kommentar zur Entwicklung

Folgt mit Budget 2009

Produkte

Ausbildungs-Marketing

Ausbildungs-Qualitätssicherung (inkl. Ausbildungsberatung)

Ausbildungsentwicklung

Berufsbildungsamt	Berufsentwicklung
--------------------------	--------------------------

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die Bildungspartner (Wirtschaft) bieten ein bedarfsgerechtes, ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen an.	Anzahl nicht besetzte Ausbildungsplätze	Anzahl	≥	100	100		1)
	Zahl der Schulaustretenden ohne Anschlusslösung	Prozent	≤	3	3		2)
Absolventinnen und Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres finden einen Ausbildungsplatz.	Anteil Austretende mit Ausbildungsvertrag	Prozent	≥	85	85		
Berufslernende schliessen ihre Ausbildung erfolgreich ab.	Anteil Lernende mit erfolgreichem Abschluss	Prozent	≥	95	95		
	Anteil Vertragsauflösungen im Verhältnis zum Gesamtbestand Lehrverträge	Prozent	≤	5	5		
Lehrabgängerinnen und -abgänger finden im Arbeitsmarkt eine ihrer Ausbildung entsprechende Anstellung/ Beschäftigung.	Anzahl Austretende mit Anschlusslösung innert 3 Monaten	Prozent	≥	95	95		3)

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Das BBA pflegt bestehende Ausbildungsbetriebe, sichert bestehende und erschliesst neue Ausbildungsplätze.	Anzahl Ausbildungsbetriebe	Anzahl	=	X			
	Anzahl neuer Ausbildungsbewilligungen	Anzahl	=	X			
Das BBA beaufsichtigt regelmässig die Ausbildungsbetriebe und berät Lernende und BerufsbildnerInnen rasch und kompetent.	Anzahl beaufsichtigte Betriebe mit aktiven Ausbildungsverhältnissen je Ausbildungsdauer	Anzahl	=				
	Anzahl Beratungsgespräche	Anzahl	=				
Das BBA koordiniert die fristgerechte und vollständige Durchführung von Qualifikationsverfahren.	Anteil fristgerecht und korrekt eröffnete Prüfungsergebnisse	%	≥				

Berufsbildungsamt **Berufsentwicklung**

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Das BBA beteiligt sich an der nationalen und kantonalen Entwicklung von Berufen und Ausbildungsformen in der Grund- und Weiterbildung.	Anzahl Entwicklungsprojekte	Anzahl	=				3)
Das BBA unterstützt die Umsetzung neuer / veränderter Berufe und informiert die Öffentlichkeit und die Bildungspartner.	Anteil umgesetzter Berufe	%	≥				

Kosten / Erlöse

in Franken	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Total Kosten der Produktgruppe	10%	13%	1'894'200	1'726'600	1'673'855	
Total Erlöse der Produktgruppe	-22%	-18%	305'400	391'900	371'063	
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	19%	22%	1'588'800	1'334'700	1'302'793	

Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen

folgt mit Budget 2009

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) Stichtag 1. September
- 2) Angaben KIGA Stichtag 1. September
- 3) Angaben KIGA Stichtag 1. September
- 4) Angaben KIGA Stichtag 1. September

Produktgruppe: **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB)**

Wirkung

Die Menschen im Kanton Schaffhausen ergreifen eine ihren Eignungen und Interessen entsprechende Grundausbildung und Weiterbildung, um in der Bildungs- und Arbeitswelt zu bestehen.

Umschreibung

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vermittelt Informationen zu Ausbildungs-, Berufs- und Laufbahnfragen. Sie berät und unterstützt Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene in der Ausbildungs- und Berufsfindung unter Berücksichtigung ihrer Eignungen, Interessen und Fähigkeiten sowie ihres persönlichen Umfeldes und den Möglichkeiten in der Berufs- und Arbeitswelt.

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Infoveranstaltungen	180
Berufskundliche Veranstaltungen	250
Berufs-, Studien-, Laufbahnberatungen	1'200
Beratungen im BIZ	1'400

Kommentar zur Entwicklung

Folgt im Budget 2009

Produkte

Beratung
Information

Berufsbildungsamt **Berufs-, Studien-, Laufbahnberatung**

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Bevölkerung kennt unsere Institution und unsere Angebote.	Anzahl Besucherinnen und Besucher im BIZ, davon	Anzahl	≥	7500		
	- Schüler, Schülerinnen, Jugendliche	Anzahl	≥	4000		
	- Erwachsene	Anzahl	≥	3500		
Die Besucherfrequenz liegt über dem schweizerischen Durchschnitt.	Anzahl Besucherinnen und Besucher pro 1'000 Kantonseinwohner und Jahr (Durchschnitt CH = 71)	Anzahl	>	100		
Die Rat suchenden Kundinnen und Kunden erhöhen ihre Entscheidungskompetenz und ihre Handlungsfähigkeit, um in der Bildungs- und Arbeitswelt besser zu bestehen.	Prozentanteil Antworten „ja“ und „eher ja“ zur Kompetenzsteigerung gemäss Umfrage	%	≥	80		
Die Kundinnen und Kunden wissen, wie sie sich über das Bildungsangebot und das Bildungswesen allgemein informieren können.	Prozentanteil Antworten „ja“ u. „eher ja“ zum Kenntnisstand über unsere Homepage und das BIZ gemäss Umfrage	%	≥	80		
	Prozentanteil Antworten „ja“ u. „eher ja“ zur Erhöhung der Informationskompetenz gemäss Umfrage	%	≥	80		

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Im BIZ (Berufsinformationszentrum) und auf der Homepage (www.biz-sh.ch) wird ein hilfreiches, aktuelles und umfassendes Informationsangebot bereitgestellt.	Anzahl Besuchende im BIZ pro Jahr	Anzahl	≥	7500		
	Anzahl Besuchende im V-BIZ pro Jahr	Anzahl	≥	65000		

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Beratungen sind kompetent und zufriedenstellend mit hohem persönlichem Nutzen für die Ratsuchenden.	Prozentanteil der Antworten mit „ja“ und „eher ja“ nach 3 Merkmalen: Anliegen, Planung nächste Schritte, Situation klarer sehen	%	≥	80		
Die Rat suchenden Kundinnen und Kunden sind mit der Beratung zufrieden.	Prozentanteil Antworten „ja“ und „eher ja“ zur allg. Zufriedenheit gemäss Umfrage	%	≥	80		

Kosten / Erlöse

in Franken	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe	-4%	-1%	1'208'200	1'261'100	1'215'307
Total Erlöse der Produktgruppe	-19%	-50%	64'000	79'000	128'415
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	-3%	5%	1'144'200	1'182'100	1'086'892

Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen

folgt mit Budget 2009

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

23

Baudepartement

2320 – 2326
Tiefbauamt

Tiefbauamt

Rechtsgrundlagen

Folgt im Budget 2009

Leistungsauftrag

Die Dienststelle ist verantwortlich für folgende Produktgruppe(n), deren Inhalte auf den Folgeseiten definiert sind:

PG Gewässer und Boden
PG Strassen

Dienststellenleitung

Max Keller

Schwerpunkte der Dienststelle

Folgt im Budget 2009

Staatsvoranschlag 2009

Zusammenfassung der Kostenentwicklung

In CHF	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07
Total Kosten der Dienststelle	X%	X%			
Total Erlöse der Dienststelle	X%	X%			
Nettoglobalbudget der Dienststelle	X%	X%			
Abgrenzung zur Finanzbuchhaltung	X%	X%			
Nettoergebnis Laufende Rechnung	-2%	-25%	5'182'700	5'298'300	6'954'614
<i>Nettoglobalbudgets der Produktgruppen</i>					
PG Gewässer und Boden	X%	X%			
PG Strassen	X%	X%			

Grafik folgt mit Budget 2009

Anschaffungen und Investitionen

Anschaffung mit mehrjähriger Nutzungsdauer
CHF

Nettoinvestitionen
CHF

Produktgruppe: Gewässer und Boden

Wirkung

Die Gewässer und der Boden sind begrenzt nutzbar als Energie- und Rohstoffquelle sowie als Erholungsraum. Sie bieten ökologisch wertvollen Raum und stellen keine Gefahrenquelle dar.

Umschreibung

Das Tiefbauamt bewilligt, überwacht und verrechnet die Nutzung aller Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) im Kanton Schaffhausen.

Das Tiefbauamt erarbeitet und pflegt Kenntnisse über die Grundwasservorkommen und die hydrogeologischen Verhältnisse und führt ein Inventar über alle Grundwasservorkommen im Kanton. Im Weiteren erarbeitet und pflegt das Tiefbauamt Kenntnisse über den Zustand und die Abflussverhältnisse der Oberflächengewässer.

Das Tiefbauamt unterhält und pflegt 1. Klass-Gewässer und deren Ufer sowie Gewässer, die längs der Kantonsgrenze liegen. Im Weiteren unterhält und pflegt das Tiefbauamt 2. Klass-Gewässer im Eigentum des Kantons. Bei all diesen Gewässern führt das Tiefbauamt alle notwendigen wasserbaulichen Massnahmen aus.

Das Tiefbauamt bewilligt und überwacht alle Materialabbauvorhaben sowie Erdwärmennutzungen im Kanton.

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Folgt im Budget 2009

Kommentar zur Entwicklung

Folgt im Budget 2009

Produkte

Hydrologie und Hydrogeologie
Wasserbau und Gewässerunterhalt
Nutzungsrechte für Grundwasser und Oberflächengewässer
Rechte für Boden und Erdwärmenutzung
Kantonsinterne Dienstleistungen

Tiefbauamt **Gewässer und Boden**

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Gefahren von Rhein, Biber und Wutach sind bekannt und werden kontinuierlich minimiert.	Umsetzungsrate des Massnahmenkatalogs	%	>	erst nach 2011		
	Abgedecktes Kantonsgebiet in der Gefahrenkarte	%		X		
Boden und Gewässer können unter Abwägung der Interessen anderer Nutzer, Lebewesen und der Nachhaltigkeit als Rohstoff- und Energiequellen genutzt werden.	Trend der Grundwasserspiegelveränderung	???	<	X		
	Richtplan Flächenabbau	???		X		

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Verfügbarkeit der Messsysteme und Messdaten ist hoch.	Regelmässige Messungen, Monitoring und Beurteilung	%	>	X		
Der Unterhalt der Ufer erfolgt in ausreichender Menge.	Anteil an Gesamtlänge					
	- Biber	%	=	50		
	- Wutach	%	=	10		
Wasserzins und Nutzungsgebühren decken den Aufwand zur Ausstellung der Konzessionen und Bewilligungen.	Kostendeckungsgrad	%	≥	100		
Die Ergebnisse sind fachlich korrekt.	Anzahl gutgeheissener Rekurse im Verhältnis zur Gesamtzahl Bewilligungen	Anzahl	≤	2		

Tiefbauamt **Gewässer und Boden**

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe					
Total Erlöse der Produktgruppe					
Nettoglobalbudget der Produktgruppe					<i>folgt mit Budget 2009</i>
Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen					<i>folgt mit Budget 2009</i>

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

Produktgruppe: **Strassen**

Wirkung

Leistungsfähige und umweltgerechte Strassen und Radwege gewährleisten im Kanton Schaffhausen eine ausgewogene, sichere, umweltgerechte Mobilität für die Teilnehmer des MIV (motorisierter Individualverkehr), LV (Langsamverkehr, insb. Velo), ÖV (Öffentlicher Verkehr).

Umschreibung

Das Tiefbauamt ist zuständig für die Kantonsstrassen und kantonalen Radwege im Gebiet des Kantons Schaffhausen. Es ist zuständig für den Vollzug kantonaler und eidgenössischer Strassengesetzgebung. Es ist einerseits verantwortlich für Planung, Projektierung und Bau der Strassen und andererseits für deren Unterhalt, Betrieb und Erneuerung. Das Tiefbauamt bearbeitet die Schnittstellen zu den Nationalstrassen, für welche der Bund zuständig ist und besorgt im Auftrag des Bundes auch den Unterhalt der Nationalstrassenanlagen.

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Folgt im Budget 2009

Kommentar zur Entwicklung

Folgt im Budget 2009

Produkte

Verkehrsprojekte
Baulicher Unterhalt
Betrieblicher Unterhalt
Sicherung und Bewirtschaftung der Immobilien
Kantonsinterne Dienstleistungen

Tiefbauamt **Strassen**

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die Verkehrsteilnehmenden können jederzeit Kantonsstrassen sicher befahren.	Anteil Strassen mit folgendem Zustand:	%	>	X			
	1	%	<	X			
	2	%	<	X			
	3	%	<	X			
	4	%	<	X			
	5	%	<	X			
Der Ausbaustandard der Kantonsstrassen gewährleistet eine leistungsfähige, zukunftsorientierte und ausgewogene Mobilität.	Anteil der definierten Knoten und Querschnitte mit ausreichender Leistungsfähigkeit	%	>	95			
Den RadfahrerInnen steht zur Verbesserung der Sicherheit ein attraktives Radwegnetz zur Verfügung.	Optimierungen bis 2012	Stück	>	X			

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Der Wert der Strassen bleibt langfristig erhalten.	Anteil des Wiederbeschaffungswertes, welcher für baulichen Unterhalt zur Verfügung steht.	%	=	2			
Die Strassen sind gebrauchsfähig.	Anzahl der Reklamationen	Stk.	<			20	
Kostengünstige Reinigung unter Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Benutzbarkeit der Nebenanlagen	Durchschnittliche Kosten pro km / Jahr für die Reinigung der						
	Kantonsstrassen	CHF	≤	4'300	4'300		1)
	Nationalstrassen	CHF	≤	7'500	7'500		1)
	Tunnels	CHF	≤	33'500	33'500		1)
Die Strassen sind technisch sicher.	Anzahl der Unfallschwerpunkte	Stk.	<			5	
Kostendeckende Leistungsverrechnung an Gemeinden / Bund / Dritte	Kostendeckungsgrad	%	≥	100			

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Total Kosten der Produktgruppe						
Total Erlöse der Produktgruppe						
Nettoglobalbudget der Produktgruppe						<i>folgt mit Budget 2009</i>
Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen						<i>folgt mit Budget 2009</i>

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) Die Frankenangaben bewegen sich im Bereich des Schweizerischen Mittelwertes.

2340 – 2360
Kantonsforstamt

Kantonsforstamt

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald
- Waldgesetz (SHR 921.100)
- Waldverordnung (SHR 921.101)
- Strassengesetz und -verordnung (SHR 725.100; SHR 725.101)
- Legislatur- und Jahresziele des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
- Regierungsaufträge
- Projektaufträge

Leistungsauftrag

Die Dienststelle ist verantwortlich für folgende Produktgruppe(n), deren Inhalte auf den Folgeseiten definiert sind:

PG Walderhaltung
PG Kantonswald
PG Leistungen für Wanderer und Touristen

Dienststellenleitung

Bruno Tissi

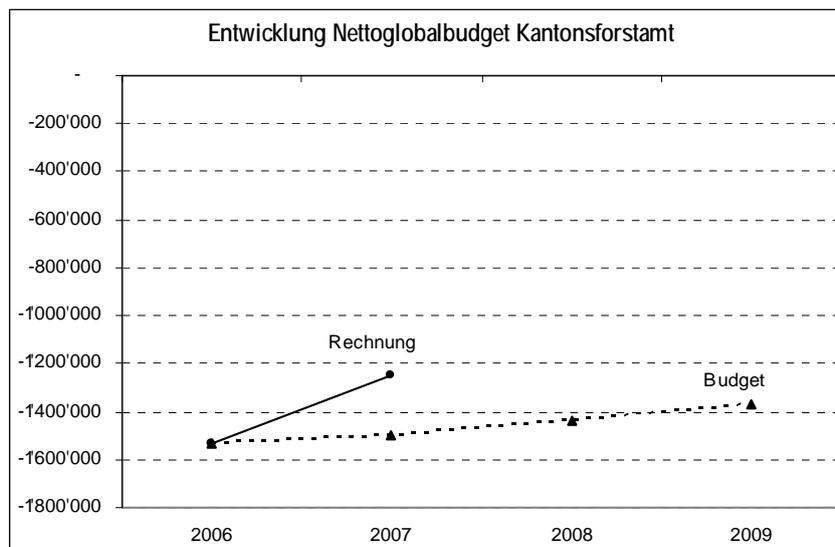
Schwerpunkte der Dienststelle

folgt im Budget 2009

Staatsvoranschlag 2009

Zusammenfassung der Kostenentwicklung

In CHF	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07
Total Kosten der Dienststelle	-1%	0%	2'584'900	2'617'300	2'592'771
Total Erlöse der Dienststelle	3%	-9%	1'219'000	1'179'000	1'344'244
Nettoglobalbudget der Dienststelle	-5%	9%	-1'365'900	-1'438'300	-1'248'527
Abgrenzung zur Finanzbuchhaltung	-3%	-15%	111'800	115'700	131'953
Nettoergebnis Laufende Rechnung	-5%	12%	-1'254'100	-1'322'600	-1'116'574
<i>Nettoglobalbudgets der Produktgruppen</i>					
PG Walderhaltung	-3%	6%	-378'700	-391'400	-358'801
PG Kantonswald	-10%	5%	-840'000	-932'700	-797'681
PG Leistungen für Wanderer und Rheinfallbesucher	29%	60%	-147'200	-114'200	-92'045



Anschaffungen und Investitionen

Anschaffung mit mehrjähriger Nutzungsdauer
CHF

Nettoinvestitionen
CHF

Produktgruppe: Walderhaltung

Wirkung

Der öffentliche und private Wald bleibt hinsichtlich seiner Fläche und Funktionen erhalten. Er prägt das Landschaftsbild und wird in seiner Vielfalt gefördert.

Umschreibung

Das Kantonsforstamt nimmt die hoheitlichen Aufgaben für sämtliche Wälder auf dem Kantonsgebiet wahr. Zu den hoheitlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufsicht über die Walderhaltung;
- Erfassung des Waldzustandes;
- Aufsicht über die Forstreviere;
- Beratung der öffentlichen Waldeigentümer;
- Aus-, Weiter- und Fortbildung des Forstpersonals;
- Umsetzung von Programmvereinbarungen mit dem Bund;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Kennzahlen zum Leistungsumfang

jährlicher Holzzuwachs im öffentlichen Wald	70'000 m ³
durchschnittliche Holznutzung (1999-2005)	70'000 m ³
geförderter Jungwald (2004-2006)	505 ha
geförderte Waldbiotope (2004-2006)	50 ha

Kommentar zur Entwicklung

Folgt im Budget 2009

Produkte

Erhaltung der Waldfläche
Erhaltung der Waldvielfalt

Kantonsforstamt **Walderhaltung**

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Der Wald bleibt in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten.	Verhältnis Rodungen in Aren zu Ersatz Aren	Verhältniszahl	=	1	1	
Der Wald behält seine vielfältigen Funktionen.	Einhaltungsgrad Waldfunktionsplan	%	=	100	100	
Die Förderung der Holzenergie leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.	Geförderte Nutzenergie	MWH	≥	2'500	2'500	

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Der jährliche Holzzuwachs steht der Bau- und Energiewirtschaft zur Verfügung.	Holzzuwachs im Verhältnis zur genutzten Menge	Verhältniszahl	=	1	1	
Der Wald bleibt in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten.	Verhältnis Rodungen in Aren zu Ersatz Aren	%	=	1	1	1
Durch die Förderung gezielter Massnahmen wird der Wald als Lebensraum aufgewertet.	Geförderter Jungwald	ha	=	180	180	
	Geförderter Waldrand	ha	<	5'000	5'000	
	Geförderte Waldbiotope	ha	=	20	20	
	Geförderte Waldreservate	ha	=			

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe	-3%	4%	403'700	416'400	388'235
Total Erlöse der Produktgruppe	0%	-15%	25'000	25'000	29'434
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	-3%	6%	-378'700	-391'400	-358'801
Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen			715'000		605'076

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

Produktgruppe: Kantonswald

Wirkung

Der Kantonswald bleibt erhalten und wird in seiner Vielfalt gefördert. Er behält langfristig seine Erholungs-, Schutz- und Nutzfunktion.

Umschreibung

Das Kantonsforstamt bewirtschaftet den Wald im Eigentum des Kantons. Die Bewirtschaftung umfasst insbesondere:

- die Planung;
- die Waldpflege;
- die Holznutzung;
- den Unterhalt der Waldstrassen.

Kantonsforstamt	Kantonswald
------------------------	--------------------

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Waldfläche	2'476 ha
Laubholzanteil	
1998	45.4 %
2006	47.8 %
2012	51.0 %
Jährlicher Holzzuwachs	14'000 m ³
Waldreservate	257 ha
natürliche Waldverjüngung	9 ha
Jungwald	454 ha
Baumholz	2'022 ha
Ausfalltage	
2005	33
2006	16

Kommentar zur Entwicklung

Folgt im Budget 2009

Produkte

Erhaltung des Waldes als Erholungs-, Schutz- und Lebensraum
 Erhaltung des Waldes als Rohstofflieferant

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Der Kantonswald bleibt in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten.	Kantonswaldfläche	ha	=	2'476	2'476	
Der Kantonswald wird als Lebensraum für Flora und Fauna aufgewertet; gleichzeitig wird das Risiko für Waldschäden vermindert.	Anteil Laubbäume am Gesamtbestand	%	=	Bis 2012 51		

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Der jährliche Holzzuwachs steht der Bau- und Energiewirtschaft zur Verfügung.	Holzzuwachs im Verhältnis zu genutzter Holzmenge	Verhältniszahl	≤	1	1	
Der Kanton lässt eine ungestörte Waldentwicklung zu.	Fläche Waldreservate	ha	=	257	257	
Durch gezielte Massnahmen wie natürliche Waldverjüngung, Jungwaldpflege und Lichtungen wird der Kantonswald als Lebensraum aufgewertet.	Natürlich verjüngte Waldflächen	ha	>	4	4	
	Gepflegter Jungwald	ha	>	45	45	
	Aufgelichtete Waldflächen	ha	>	80	80	
Bemerkungen: Internes Sicherheitsziel			<			
Keine schweren Arbeitsunfälle	Anzahl Ausfalltage pro Jahr	Tage	<	40	40	
Keine sicherheitswidrigen Zustände	Zahl der festgestellten sicherheitsrelevanten Mängel pro Jahr	Anzahl	<	3	3	

Kantonsforstamt **Kantonswald**

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe	1%	2%	1'761'000	1'743'700	1'732'055
Total Erlöse der Produktgruppe	14%	-1%	921'000	811'000	934'374
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	-10%	5%	-840'000	-932'700	-797'681
Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen			0		0

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

Produktgruppe: Leistungen für Wanderer und Touristen

Wirkung

Wanderer und Touristen schätzen den gepflegten Erholungsraum im Wald.

Umschreibung

Das Kantonsforstamt pflegt und unterhält kantonale Anlagen wie bestockte Flächen im Rheinfallgebiet, landwirtschaftliche Flächen und Wege im Eschheimertal sowie Rastplätze im Kantonswald und auf dem Randen.

Das Kantonsforstamt markiert die vom Kantonsrat definierten Wanderwege (Teilrichtplan «Rad- und Wanderwege»).

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Wanderwege	400 km
Waldfläche am Rheinfall	900 Aren
Rastplätze	18

Kommentar zur Entwicklung

Folgt im Budget 2009

Produkte

Pflege und Unterhalt von kantonalen Anlagen,
Wanderwegmarkierungen

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Wanderer schätzen das ausgedehnte und gut beschilderte Wanderwegnetz im Kanton Schaffhausen.	markiertes Wanderwegnetz	km	=	400	400	
Besucherinnen und Besucher des Rheinfalls schätzen die gepflegten Grünanlagen.	Fläche der Grünanlagen	Aren	=	900	900	
Die Bevölkerung schätzt das Angebot an gut unterhaltenen Rastplätzen.	Anzahl Rastplätze	Anzahl	=	18	19	

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Wanderwege sind ausreichend markiert.	Instandstellungsturnus	Jahr	=	5	5	
Die Grünanlagen am Rheinfall sind parkartig gepflegt.	jährlich zu pflegende Fläche	Aren	=	200	150	1)
Das Kantonsforstamt sorgt für sicher befahrbare Güterstrassen im Gebiet des Eschheimertals.	jährlich zu unterhaltende Güterstrassen	km	=			
Die Rastplätze sind benutzbar und sauber.	Pro Jahr zu erneuernde Rastplätze	Anzahl	=	3	2	
	Reinigungsturnus in der Saison	Woche	=	1	1	

2371

Strassenverkehrs- und
Schifffahrtsamt

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Rechtsgrundlagen

- Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1962 (SVG)
- Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13.11.1962 VRV)
- Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959 (VVV)
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19.06.1995 (VTS)
- Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger vom 19.06.1995 (TAFV1)
- Verordnung über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren vom 19.06.1995 (TAFV2)
- Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen vom 19.06.1995 (TGV)
- Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27.10.1976 (VZV)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 17.04.1985 (SDR)
- Verordnung über die Schwerverkehrsabgabe vom 26.10.1994 (SVAV)
- diverse weitere eidgenössische Erlasse für Strassenverkehr und Schifffahrt
- Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 17.06.1968 (SHR 645.100)
- Verordnung zum Gesetz vom 17.06.1968 über die Strassenverkehrssteuern vom 24.03.1970 (SHR 645.101)
- Kantonale Strassenverkehrsverordnung vom 07.07.1992 (SHR 741.011)
- Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 27.05.1997 (SHR 741.012)
- diverse weitere kantonale Erlasse für Strassenverkehr und Schifffahrt
- Legislatur- und Jahresziele des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
- Regierungsaufträge
- Projektaufträge

Leistungsauftrag

Die Dienststelle ist verantwortlich für folgende Produktgruppe(n), deren Inhalte auf den Folgeseiten definiert sind:

PG Fahrzeug- und Führerzulassungen
PG Verkehrssteuern

Dienststellenleitung

Ueli Wäckerlin

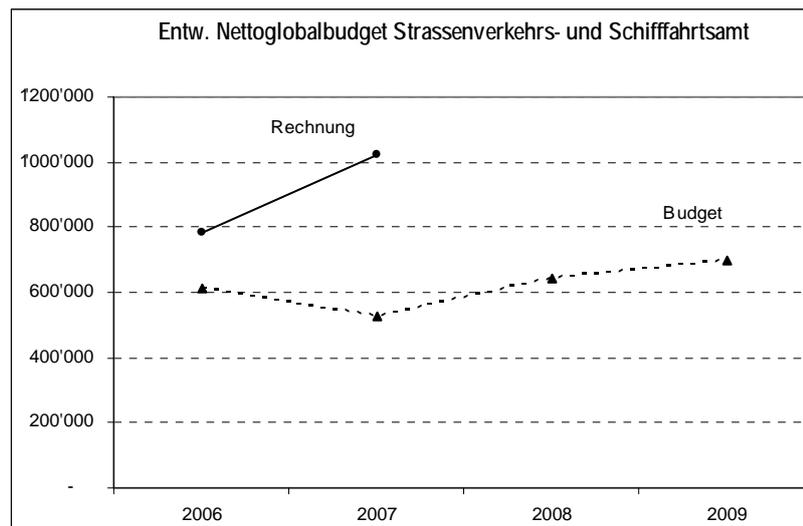
Schwerpunkte der Dienststelle

folgt im Budget 2009

Staatsvoranschlag 2009

Zusammenfassung der Kostenentwicklung

In CHF	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07
Total Kosten der Dienststelle	1%	3%	3'965'900	3'917'900	3'835'455
Total Erlöse der Dienststelle	2%	-4%	4'666'000	4'558'000	4'859'385
Nettoglobalbudget der Dienststelle	9%	-32%	700'100	640'100	1'023'930
Abgrenzung zur Finanzbuchhaltung	-1%	-6%	383'800	386'300	409'135
Nettoergebnis Laufende Rechnung	6%	-24%	1'083'900	1'026'400	1'433'064
<i>Nettoglobalbudgets der Produktgruppen</i>					
PG Fahrzeug- und Führerzulassungen	-2%	-35%	354'100	360'200	544'253
PG Verkehrssteuern und Abgaben	24%	-28%	346'000	279'900	479'676



Anschaffungen und Investitionen

Anschaffung mit mehrjähriger Nutzungsdauer
CHF

Nettoinvestitionen
CHF

Produktgruppe: Fahrzeug- und Führerzulassungen

Wirkung

Die Fahrzeughalterinnen und -halter verfügen über verkehrssichere Fahrzeuge.

Die Fahrzeugneulenkerinnen und -lenker sind in der Lage, ihre Fahrzeuge sicher und gemäss den gültigen Verkehrsregeln zu lenken.

Umschreibung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt prüft die im Verkehr stehenden Fahrzeuge periodisch und bestätigt, wenn keine sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt werden, die Verkehrssicherheit. Auch Fahrzeughalterinnen und -halter können auf Wunsch ihre Fahrzeuge beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Schaffhausen prüfen lassen. Im Weiteren prüft das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, wenn möglich innert Wochenfrist, vom Garagengewerbe kurzfristig angemeldete Fahrzeuge.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt prüft, ob die Fahrzeugneulenkerinnen und -lenker in der Lage sind, ihre Fahrzeuge sicher und gemäss den gültigen Verkehrsregeln zu lenken. Die Fahrtauglichkeit wird mit der Ausstellung des Führerausweises bestätigt.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Fahrzeug- und Führerzulassungen

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Anzahl geprüfte leichte Fahrzeuge	11'500
Anzahl geprüfte schwere Fahrzeuge	1'200
Anzahl Führerprüfungen Kat B	X
Anzahl Führerprüfungen KAT A/A1	X
Anzahl ausgestellte Führerausweise	Y
Anzahl ausgestellte Fahrzeugausweise	Y

Kommentar zur Entwicklung

Die Zahl der möglichen periodischen Fahrzeugprüfungen ist einerseits abhängig von der personellen Kapazität des Expertenteams sowie andererseits von der Anzahl der durch das Garagengewerbe angemeldeter Fahrzeugprüfungen und der Anzahl der Führerprüfungen. Ziel ist es, so viele periodische Fahrzeugprüfungen einzuteilen (4 Wochen im Voraus), dass noch genügend Kapazität für die Prüfung von Garagenfahrzeugen und die Abnahme von Führerprüfungen zur Verfügung steht und gleichzeitig eine gute Auslastung (Produktivität) erreicht wird.

Wird mit Budget 2009 ergänzt.

Produkte

- Fahrzeugprüfungen
- Führerprüfungen
- Ausweise

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Fahrzeug- und Führerzulassungen

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter verfügen über verkehrssichere Fahrzeuge.	Anteil der bei den Fahrzeugprüfungen bestandener Fahrzeuge	%	<	20	20	1)
	Anteil der bei den Schiffsprüfungen bestandener Schiffe	%	<	10	10	
Die Fahrzeugneulenkerinnen und -neulenker sind in der Lage, ihre Fahrzeuge sicher und gemäss den gültigen Verkehrsregeln zu lenken.	Anteil der provisorisch befristet ausgestellten Führerausweise, die innert 3 Jahren in einen definitiven Führerausweis umgewandelt werden	%	>	98	98	2)
	Anteil bestandener Führerprüfungen Kat "B"	%	>	70	70	

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Abweichungen vom vorgeschriebenen Prüfzyklus halten sich in vertretbarem Rahmen, maximal 12 Monate.	Anteil Personenwagen mit mehr als 12 Monaten Rückstand	%	≤	20	20	
Durch eine geschickte Disposition wird eine optimale Auslastung der Prüfkapazität angestrebt.	Anteil der durchgeführten Fahrzeugprüfungen im Verhältnis zu den maximal möglichen Prüfungen	%	≥	95	95	
Ausserkantonale Kundinnen und Kunden halten unsere Leistungen für attraktiv.	Anzahl der Prüfungen von ausserkantonalen Fahrzeugen	Anzahl	≥	1'250	1'250	
Die Gebühren decken die Aufwendungen.	Kostendeckungsgrad	%	≥	100	100	

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Fahrzeug- und Führerzulassungen

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe	1%	4%	2'937'400	2'898'500	2'837'271
Total Erlöse der Produktgruppe	1%	-3%	3'291'500	3'258'700	3'381'524
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	-2%	-35%	354'100	360'200	544'253

Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen

folgt mit Budget 2009

Graphik folgt im Budget 2009

Fussnote*

- 1) 5-jährige, 8-jährige, 10-jährige (+2 Jahre) Fahrzeuge.
- 2) Kann erst ab 2009 ausgewertet werden.

Produktgruppe: Verkehrssteuern und Abgaben

Wirkung

Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter leisten einen Beitrag an die Finanzierung des kantonalen Strassennetzes.

Umschreibung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt stellt den Fahrzeughalterinnen und -haltern die Jahresrechnungen für die Fahrzeugsteuern termingerecht zu.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt erteilt Sonderbewilligungen für Fahrten mit überbreiten und überschweren Fahrzeugen sowie Nacht- und Sonntagsfahrbewilligungen. Zudem werden Gesuche für Veranstaltungsbewilligungen bearbeitet.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt verkauft spezielle Kontrollschilder zu marktgerechten Preisen. Durch das breite Angebot von Kontrollschildern in verschiedenen Preisklassen kann sich die Kundschaft Wünsche nach besonderen Schildern bei Bedarf jederzeit erfüllen.

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Anzahl versandte Jahresrechnungen	X
Verrechneter Gesamtbetrag in Mio. CHF	Y
Ertrag aus Kontrollschilderverkauf	Z

Kommentar zur Entwicklung

Folgt mit Budget 2009

Produkte

Verkehrssteuern
Verkehrsbewilligungen
Kontrollschilderverkauf

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter leisten einen Beitrag an die Finanzierung des kantonalen Strassennetzes.	Steuerertrag	Mio. CHF	>	12	12	
Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter erhalten korrekt ausgestellte Steuerrechnungen.	Anzahl Nachkorrekturen bei 60'000 versandten Steuerrechnungen	Anzahl	≤	60	60	

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Jahresrechnungen werden fristgerecht versandt.	Anteil der 10 Wochen vor dem Mahntermin versandten Rechnungen	%	≥	99.9	99.9	
Die Bewilligungen für Sondertransporte werden rasch erstellt.	Anteil der innert Tagesfrist ausgestellten Bewilligungen	%	≥	99.9	99.9	
Durch den Verkauf spezieller Kontrollschilder werden zusätzliche Einnahmen generiert.	zusätzlicher Ertrag	TCHF	≥	170	170	

24

Volkswirtschafts-
departement

2412

Vermessungsamt

Vermessungsamt

Rechtsgrundlagen

- Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
- Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (SR 211.432.2)
- Techn. Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (SR 211.432.21)
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100, Art. 160 ff)
- Dekret über die amtliche Vermessung vom 31. August 1998 (SHR 211.440)
- Verordnung über die amtliche Vermessung vom 30. März 1999 (SHR 211.441)
- Verordnung über die Gebühren der amtlichen Vermessung vom 30. März 1999 (SHR 211.442)
- Legislatur- und Jahresziele des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
- Regierungsratsaufträge (GIS Kanton Schaffhausen; Realisierung AV93, 2. Etappe)
- Projektaufträge von Dritten

Leistungsauftrag

Die Dienststelle ist verantwortlich für folgende Produktgruppe(n), deren Inhalte auf den Folgeseiten definiert sind:

PG Amtliche Vermessung
PG Projekt Erneuerung der amtlichen Vermessung
PG Geografisches Informationssystem GIS

Dienststellenleitung

Richard Ammann

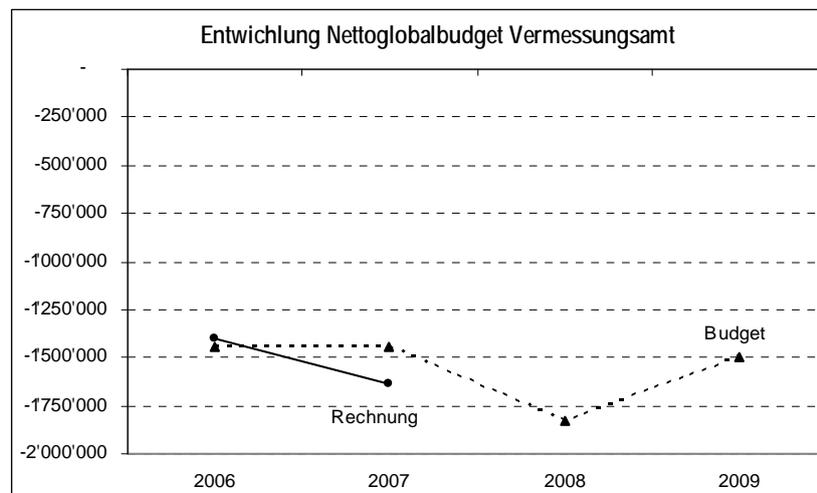
Schwerpunkte der Dienststelle

Folgt im Budget 2009

Staatsvoranschlag 2009

Zusammenfassung der Kostenentwicklung

In CHF	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07
Total Kosten der Dienststelle	-4%	-3%	3'551'100	3'690'700	3'667'753
Total Erlöse der Dienststelle	10%	1%	2'054'800	1'866'500	2'027'695
Nettoglobalbudget der Dienststelle	-18%	-9%	-1'494'300	-1'824'200	-1'640'058
Abgrenzung zur Finanzbuchhaltung	1%	101%	86'400	85'600	42'946
Nettoergebnis Laufende Rechnung	-19%	-12%	-1'409'900	-1'738'600	-1'597'112
<i>Nettoglobalbudgets der Produktgruppen</i>					
PG Amtliche Vermessung	2%	11%	-707'000	-696'500	-636'937
PG Erneuerung	-42%	-38%	-530'600	-916'900	-855'986
PG GIS (Geografisches Informationssystem)	23%	76%	-258'700	-210'800	-147'135



Anschaffungen und Investitionen

Anschaffung mit mehrjähriger Nutzungsdauer
CHF

Nettoinvestitionen
CHF

Produktgruppe: Amtliche Vermessung

Wirkung

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Öffentlichkeit haben Rechtssicherheit bezüglich Grundeigentum, indem die Daten gemäss Bundesvorschriften erhoben, unterhalten und nachgeführt werden.

Privaten und Behörden stehen aktuelle und zuverlässige Grundlagedaten für Planung und Projektierung zur Verfügung.

Umschreibung

Die Amtliche Vermessung ist eine Bundesaufgabe, deren Vollzug dem Kanton obliegt. Dazu gehören Ersterhebungen, Erneuerungen (1. Etappe 2007 abgeschlossen, 2. Etappe 2008 - 2013), Erhaltungsmassnahmen (Provisorische Numerisierungen Ende 2007 im Rahmen der 1. Etappe abgeschlossen), die Nachführung (laufende und periodische Aktualisierung) und der Unterhalt (Wert- und Funktionserhalt).

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Anzahl Daten- und Planverkäufe	1'631
Anzahl zu unterhaltende Fixpunkte	1'400
Anzahl zu unterhaltende Pläne (Handrisse)	2'000
Anzahl zu unterhaltende Landesgrenzzeichen	1'560

Kommentar zur Entwicklung

Folgt mit Budget 2009

Produkte

Vermessungsdienstleistungen
Unterhalt
Spezialaufgaben

Vermessungsamt **Amtliche Vermessung**

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Öffentlichkeit haben Rechtssicherheit bezüglich Grundeigentum, indem die Daten gemäss Bundesvorschriften erhoben, unterhalten und nachgeführt werden.	Anzahl gerichtliche Grenzstreite pro Jahr	Anzahl	≤	1	1	
Privaten und Behörden stehen aktuelle und zuverlässige Grundlagen für Planung und Projektierung zur Verfügung.	Anteil der Grundlagedatenlieferung mit Zusatzaufwand (Feldvermessung)	%	≤	10	10	

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Erlöse aus den Nachführungsarbeiten decken weitgehend die Kosten.	Kostendeckungsgrad	%	≥	90	90	
Wert und Funktion der Daten und Pläne bleiben langfristig erhalten.	Anzahl Datentests pro Datensatz und Jahr	Anzahl	≥	4	4	
Die Nachführung wird fachlich korrekt und effizient ausgeführt.	Anzahl der internen Nachführungsverifikationen	Anzahl	≥	5	5	
	Anzahl der durch den Bund durchgeführten Nachführungsverifikationen	Anzahl	≥	1	1	
Die Daten der Amtlichen Vermessung sind bei meldepflichtigen Objekten aktuell.	Durchführung der Vermessung ab Meldungseingang für Neubauten innerhalb von 2 Jahren	%	≥	90	90	
	Durchführung der Vermessung ab Meldungseingang für Nebenbauten innerhalb von 4 Jahren	%	≥	90	90	

Vermessungsamt	Amtliche Vermessung
-----------------------	----------------------------

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Wert und Funktion des Fixpunktnetzes bleiben langfristig erhalten.	Anzahl kontrollierte Fixpunkte (inkl. Schadenmeldungen und Erneuerungen)	Anzahl	≥	140	140	
	Anzahl der Fixpunkte mit nicht behobenen Mängeln	Anzahl	≤	20	20	
Wert und Funktion der Hoheitsgrenzen bleiben langfristig erhalten.	Anzahl der Hoheitsgrenzzeichen mit nicht behobenen Mängeln	Anzahl	≤	10	10	
Der Gesamtaufwand für Spezialaufgaben bleibt vertretbar.	Kostenanteil an den Gesamtkosten	%	≤	5	5	

Kosten / Erlöse

in Franken	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe	3%	3%	2'259'500	2'202'000	2'188'371
Total Erlöse der Produktgruppe	3%	0%	1'552'500	1'505'500	1'551'434
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	2%	11%	-707'000	-696'500	-636'937

Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen

folgt mit Budget 2009

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

Produktgruppe: Projekt Erneuerung der amtlichen Vermessung

Wirkung

Die Erneuerung ist keine eigentliche Produktgruppe. Sie enthält kein Wirkungsziel, sondern ist wie die Erhebung, der Unterhalt und die Nachführung notwendig, damit die Wirkung der Produktgruppe «Amtliche Vermessung» erzielt werden kann. Erst durch die Erneuerung können alle analogen Pläne und Verzeichnisse durch digitale Daten im Modell der Amtlichen Vermessung abgelöst werden (Projekt Realisierung AV93, 2. Etappe). Bis Ende 2007 sind rund 15 Prozent der Kantonsfläche im Rahmen der 1. Etappe bereits erneuert worden.

Das Projekt der Realisierung AV93, 2. Etappe (2008 – 2013) wird in der Investitionsrechnung abgewickelt.

Umschreibung

Die Erneuerung der amtlichen Vermessung ist ein befristetes, mehrjähriges Projekt, welches der Verbesserung der Produktgruppe "amtliche Vermessung" dient.

Die Erneuerung der amtlichen Vermessung umfasst Projektleitung und Projektausführung.

Die Projektleitung beinhaltet den Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung mit dem Bund und deren Umsetzung, d. h. die Submission, Begleitung, Verifikation, Genehmigung und Anerkennung der einzelnen Vermessungsprojekte.

Die Projektausführung beinhaltet die Durchführung von Vermessungsprojekten durch das Vermessungsamt selbst. Dies betrifft vor allem Vorprojekte, Fixpunktprojekte und Spezialarbeiten wie Transformationen und Datenintegrationen.

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Anzahl Projekte in Arbeit (beim Bund angemeldet):	16
Anzahl abgeschlossene Projekte (vom Bund anerkannt):	10

Kommentar zur Entwicklung

Spezifikation der Projekte

Kennzahlen:

Anzahl Projekte in Arbeit (beim Bund angemeldet) 2006:	16
---	----

Anzahl abgeschlossene Projekte (vom Bund anerkannt) 2006:	10
--	----

Wird mit Budget 2009 ergänzt.

Produkte

Projekt Erneuerung der amtlichen Vermessung

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die beauftragten Unternehmer führen die Projekte im Rahmen der Verträge vorschriftskonform und termingerecht durch.	Realisierung AV93 2. Etappe	km ²	=	42.5	42.5		1)
	Realisierung AV93 2. Etappe	%	=	14.2	14.2		
	Stand ganzer Kanton	km ²	=	130	87.5		
	Stand ganzer Kanton	%	=	43.4	29.2		
Das Vermessungsamt leitet die Projekte rechtskonform, kompetent, effektiv und effizient.	Kosten für Leitung und Verifikation im Verhältnis zu den Gesamtkosten	%	≤	20	20		

Vermessungsamt **Projekt Erneuerung amtliche Vermessung**

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe	-23%	-32%	866'900	1'126'900	1'280'255
Total Erlöse der Produktgruppe	60%	-21%	336'300	210'000	424'269
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	-42%	-38%	-530'600	-916'900	-855'986

Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen

folgt mit Budget 2009

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) AV93: Amtliche Vermessung nach heute gültigem Standard gemäss Bundesvorschriften. Die 2. Etappe umfasst eine Fläche von 255 km², die noch zu erneuern ist.



Produktgruppe: Geografisches Informationssystem GIS

Wirkung

Verfügbare Geoinformation:

Private und Behörden können vernetzte geografische Daten und Sachinformationen einfach und an einem Ort aus der Geodateninfrastruktur (im Aufbau) des Kantons SH nutzen.

Umschreibung

Alle raumbezogenen Informationen, die Private und Behörden für ihre Aufgaben nutzen möchten, sollen an einem Ort und mit einfachen Mitteln abrufbar und nutzbar sein. Der Kanton stellt die Geodateninfrastruktur zur Verfügung und ist bestrebt das Geodatenangebot zu erweitern. Die Gemeinden können sich daran beteiligen.

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Folgt mit Budget 2009

Kommentar zur Entwicklung

Folgt mit Budget 2009

Produkte

Geografisches Informationssystem GIS

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Private und Behörden können vernetzte geografische Daten und Sachinformationen einfach und an einem Ort aus der Geodateninfrastruktur (im Aufbau) des Kantons SH nutzen.	Nutzungsintensität (Internetzugriffe): - Kartenaufbereitungen pro Tag	Stück	≥	1'500	1'500		
	Anteil Gemeinden, die am GIS beteiligt sind (eigene Daten)	Anzahl	≥	4	4		1)

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die Funktionalität des GIS wie auch die abrufbaren Datensätze sollen ausgebaut werden.	Zunahme der einsehbaren Datensätze pro Jahr	Anzahl	≥	3	3		1)
	Reaktionszeit bei Betriebsstörungen	Std.	<	24	24		
Der Aktualisierungszyklus der einzelnen Themen richtet sich nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.	Anzahl Aktualisierung der Daten der Amtlichen Vermessung pro Jahr	Anzahl	≥	6	6		
	Anzahl Aktualisierung der Eigentümer-Daten pro Jahr	Anzahl	<	12	12		

Vermessungsamt **Geografisches Informationssystem GIS**

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe	17%	113%	424'700	361'800	199'127
Total Erlöse der Produktgruppe	10%	219%	166'000	151'000	51'992
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	23%	76%	-258'700	-210'800	-147'135

Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen

folgt mit Budget 2009

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) Absprache mit Projektausschuss.

25

Finanzdepartement

2520

Finanzkontrolle von
Kanton und Stadt SH

Finanzkontrolle

Rechtsgrundlagen

Folgt im Budget 2009

Leistungsauftrag

Die Dienststelle ist verantwortlich für folgende Produktgruppe(n), deren Inhalte auf den Folgeseiten definiert sind:

PG Finanzaufsicht

Dienststellenleitung

Alfred Stamm

Schwerpunkte der Dienststelle

Folgt im Budget 2009

Staatsvoranschlag 2009

Zusammenfassung der Kostenentwicklung

In CHF	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07
Total Kosten der Dienststelle	X%	X%			
Total Erlöse der Dienststelle	X%	X%			
Nettoglobalbudget der Dienststelle	X%	X%			
Abgrenzung zur Finanzbuchhaltung	X%	X%			
Nettoergebnis Laufende Rechnung	-4%	-9%	-768'500.00	-799'700.00	-848'694.27
<i>Nettoglobalbudgets der Produktgruppen</i>					
PG Finanzaufsicht	X%	X%			

Folgt im Budget 2009

Anschaffungen und Investitionen

Anschaffung mit mehrjähriger Nutzungsdauer
CHF

Nettoinvestitionen
CHF

Produktgruppe: **Finanzaufsicht**

Wirkung

Die Bevölkerung und ihre politischen Vertreterinnen und Vertreter haben Vertrauen in die ordnungs- und rechtmässige sowie wirtschaftliche Führung des öffentlichen Finanzhaushaltes, indem die Finanzkontrolle einen steten Verbesserungsprozess unterstützt.

Die politischen Vertreterinnen und Vertreter und die auftraggebenden Stellen erlangen durch die Beratungen der Finanzkontrolle eine höhere Entscheidsicherheit.

Umschreibung

Als oberstes unabhängiges Fachorgan der Finanzaufsicht nimmt die Finanzkontrolle den gesetzlichen Auftrag wahr, die politischen und administrativen Ebenen in ihrer Aufsicht zu unterstützen.

Durch unabhängige Prüfungen und Beratungen stellt die Finanzkontrolle sicher, dass eine gesetzeskonforme und nach politischen Vorgaben ausgerichtete Verwaltungstätigkeit umgesetzt wird. Die Verlässlichkeit der entscheidungsrelevanten Informationen der verschiedenen Ebenen soll sichergestellt werden.

Die Ausführung von Vollzugsaufgaben und/oder eine Beteiligung an Umsetzungen, die aus Prüfungs- und Beratungsaufträgen resultieren können, ist aus Gründen der Unabhängigkeit nicht möglich.

Letztlich ist es das Ziel, an der Vertrauensbildung gegenüber dem öffentlichen Finanzgebaren mitzuwirken.

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Anzahl zu prüfende Organisationseinheiten Kanton Zu prüfendes Finanzvolumen Kanton in Mio. CHF	55
Anzahl zu prüfende Organisationseinheiten Stadt Zu prüfendes Finanzvolumen Stadt in Mio. CHF	48
Anzahl zu prüfende Dritte Zu prüfendes Finanzvolumen Dritte in Mio. CHF	

Kommentar zur Entwicklung

Folgt mit Budget 2009

Produkte

Prüfungsmandate Kanton Schaffhausen
 Prüfungsmandate Stadt Schaffhausen
 Prüfungsmandate Übrige
 Beratungsaufträge Kanton Schaffhausen
 Beratungsaufträge Stadt Schaffhausen
 Beratungsaufträge Übrige

Finanzkontrolle	Finanzaufsicht
------------------------	-----------------------

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die Bevölkerung und ihre politischen Vertreterinnen und Vertreter haben Vertrauen in die ordnungs- und rechtmässige sowie wirtschaftliche Führung des öffentlichen Finanzhaushaltes, indem die Finanzkontrolle einen steten Verbesserungsprozess fördert.	Umsetzungsgrad der Empfehlungen Finanzkontrolle durch die Dienststellen/ Abteilungen	%	≥	60			1)
	Umsetzungsgrad der Anträge der Finanzkontrolle durch die Dienststellen/ Abteilungen	%	≥	90			1)
Die politischen Vertreterinnen und Vertreter, geprüfte Stellen und die Verwaltung erlangen durch die Beratungen der Finanzkontrolle eine höhere Entscheidungssicherheit.	Mindestanzahl Beratungsanfragen	Anzahl	>	60			

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die Finanzkontrolle hält sich an die definierten Standards in Anlehnung an den Berufsverband.	Anzahl der Peer-Reviews innerhalb einer Legislaturperiode	Anzahl	≥	2			2)
Die Finanzkontrolle verwendet einen überwiegenden Anteil der verfügbaren Arbeitszeit auf Prüfungs- und Beratungsaufträge (Produktivzeit).	Verhältnis aus Arbeitszeit für Prüfungen und Beratungen zur Gesamtarbeitszeit	%	≥	70			
Erhalt und Verbesserung der Fachkompetenz durch interne und externe Weiterbildungen.	Weiterbildungsstunden pro Mitarbeiter / Mitarbeiterin	Anzahl	≥	20			
Die Finanzkontrolle konzentriert sich auf ihren Kernbereich, der Revision der kantonalen und städtischen Verwaltung.	Anteil der Arbeitszeit für Prüfungen und Beratungen für die kantonale und städtische Verwaltung an der Produktivzeit aus Prüfungen und Beratungen	%	≥	70			3)

Finanzkontrolle	Finanzaufsicht
------------------------	-----------------------

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Total Kosten der Produktgruppe						
Total Erlöse der Produktgruppe						
Nettoglobalbudget der Produktgruppe						<i>folgt mit Budget 2009</i>
Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen						<i>folgt mit Budget 2009</i>

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) Für diese Kennzahlen ist zu beachten, dass die Umsetzung von Empfehlungen nicht zwingend ist, während Anträge umgesetzt werden müssen. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr xx Empfehlungen und Anträge ausgesprochen. Die Gesamtzahl setzt sich aus x Empfehlungen (Kann) und x Anträgen (Muss) zusammen.
- 2) Die Ergebnisse der Reviews lassen sich nur in schriftlicher Form darstellen, nicht als Note. Der Bericht wird dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission zugänglich gemacht.
- 3) Die Absicht dieses Leistungsziels ist es, die Übernahme von Prüfungs- und Beratungsaufträgen, welche von ausserhalb der beiden Verwaltungen (z. B. selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen usw.) vergeben werden, zu begrenzen. Das Ziel ist es, die knappen vorhandenen Kapazitäten in den Kernbereichen der kantonalen und städtischen Verwaltungen einzusetzen.

2524

Steuerverwaltung

Steuerverwaltung

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990
- Diverse Ausführungsverordnungen des Bundes
- Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung
- Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)
- Dekret betreffend die Organisation des Steuerwesens vom 27. November 2000 (SHR 641.110)
- Dekret über die Festsetzung des Eigenmietwertes vom 18. Dezember 1998 (SHR 641.120)
- Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)
- Legislatur- und Jahresziele des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
- Regierungsaufträge
- Projektaufträge

Leistungsauftrag

Die Dienststelle ist verantwortlich für folgende Produktgruppe(n), deren Inhalte auf den Folgeseiten definiert sind:

PG Steuererhebung

Dienststellenleitung

Alfred Streule

Schwerpunkte der Dienststelle

Folgt im Budget 2009

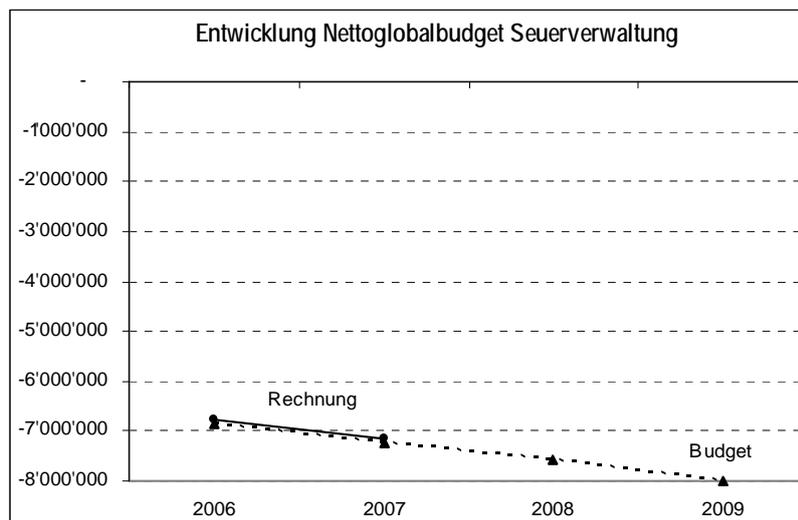
Staatsvoranschlag 2009

Zusammenfassung der Kostenentwicklung

In CHF	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07
Total Kosten der Dienststelle	5%	12%	10'439'800	9'972'100	9'321'068
Total Erlöse der Dienststelle	3%	13%	2'447'000	2'385'000	2'158'316
Nettoglobalbudget der Dienststelle	5%	12%	-7'992'800	-7'587'100	-7'162'752
Abgrenzung zur Finanzbuchhaltung	2%	-1%	1'317'700	1'289'800	1'333'676
Nettoergebnis Laufende Rechnung	6%	15%	-6'675'100	-6'297'300	-5'829'075

Nettoglobalbudgets der Produktgruppen

PG Steuererhebung	5%	12%	-7'992'800	-7'587'100	-7'162'752
--------------------------	-----------	------------	-------------------	-------------------	-------------------



Anschaffungen und Investitionen

Anschaffung mit mehrjähriger Nutzungsdauer
CHF

Nettoinvestitionen
CHF

Produktgruppe: Steuererhebung

Wirkung

Der Kanton Schaffhausen stellt durch eine effiziente Steuererhebung seine Finanzierung unter Berücksichtigung von Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sicher; er bleibt als Standort attraktiv und erhält das Steuersubstrat.

Umschreibung

Die Kantonale Steuerverwaltung stellt effizient und möglichst kostengünstig den Steuereingang sicher.

Sie erhebt periodisch

- Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von natürlichen Personen (teilweise in Form der Quellensteuer)
- Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

und anlassbezogen

- Grundstückgewinnsteuern von natürlichen Personen

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Steuerpflichtige natürliche Personen	44'300
Quellensteuerpflichtige	8'000
Steuerpflichtige juristische Personen	3'100
Total Steuerertrag in Mio. CHF	254,5
Natürliche Personen: Veranlagung pro Steuerkommissär/Sachbearbeiter	2'000
Juristische Personen: Veranlagungen pro Steuerkommissär	700

Kommentar zur Entwicklung

Folgt im Budget 2009

Produkte

Einkommens- und Vermögenssteuern
 Gewinn- und Kapitalsteuern
 Grundstückgewinnsteuern

Steuerverwaltung	Steuererhebung
-------------------------	-----------------------

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Der Kanton Schaffhausen stellt seine Finanzierung unter Berücksichtigung von Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sicher; er bleibt als Standort attraktiv und erhält das Steuersubstrat.	Anteil der Steuerpflichtigen (natürliche Personen) nach Segmenten:						
	steuerb. Eink. = 0 Fr.	%	≤	8.6	8.6		1)
	steuerb. Eink. < 50'000 Fr.	%	=	28	28		2)
	steuerb. Eink. < 150'000 Fr.	%	=	19.1	19.1		3)
	steuerb. Eink. < 500'000 Fr.	%	=	4.5	4.5		4)
	Steuersumme der neu Zugezogenen mit steuerbarem Einkommen von > 500'000 Fr. und /oder Vermögen von > 10 Mio. Fr.	CHF	≥				
	Anteil juristische Personen, mit steuerbarem Ertrag	%					
= 0	%	=					
< 100'000 Fr.	%	=					
> 100'000 Fr.	%	=					

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die Steuerpflichtigen erhalten in angemessener Frist die definitive Veranlagung.	Anteil der definitiven Veranlagungen für die selbständig Erwerbenden (natürliche Personen) für das Steuerjahr						
	2007	%	>	100	80		
	2008	%	>	80	30		
	Anteil der definitiven Veranlagungen für die unselbständig Erwerbenden (natürliche Personen) für das Steuerjahr						
	2007	%	>	100	100		
	2008	%	>	90	50		
	Anteil der definitiven Verrechnungssteueranträge	%	>	90	90		
	Anteil der definitiven Veranlagungen der juristischen Personen für das Steuerjahr						
	2007	%	>	80	30		
	2008	%	>	30	0		

Steuerverwaltung	Steuererhebung
-------------------------	-----------------------

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Veranlagungen der natürlichen Personen werden in der nötigen Tiefe kontrolliert.	Aufrechnungsdifferenz	Mio. CHF	>	45	45	5)
Die Veranlagungen der juristischen Personen werden in der nötigen Tiefe kontrolliert.	Abweichungen zur Selbstdeklaration	Mio. CHF	>	25	25	5)
Die Steuerverwaltung verfügt über ein effizientes Einzugs- und Mahnwesen.	Anteil der echten Restanzen natürliche Person	%	<	10	10	
	Kantonssteuer		<			
Die Steuerverwaltung verfügt über ein effizientes Einzugs- und Mahnwesen.	Anteil der echten Restanzen juristische Personen	%	<	10	10	
	Kantonssteuer		<			
	Bundessteuer	%	<			

Kosten / Erlöse

in Franken	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Total Kosten der Produktgruppe	5%	12%	10'439'800	9'972'100	9'321'068
Total Erlöse der Produktgruppe	3%	13%	2'447'000	2'385'000	2'158'316
Nettoglobalbudget der Produktgruppe	5%	12%	-7'992'800	7'587'100	7'162'752

Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen

folgt mit Budget 2009

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) Steuersubstrat (steuerbares Einkommen = 0): 0 Mio. CHF
- 2) Steuersubstrat (steuerbares Einkommen < 50'000): 8.8 Mio. CHF
- 3) Steuersubstrat (steuerbares Einkommen < 150'000): 46.7 Mio. CHF
- 4) Steuersubstrat (steuerbares Einkommen < 500'000): 19.8 Mio. CHF
- 5) Differenz zwischen der eingereichten Steuererrechnung und der definitiven Steuerrechnung.

2551
Feuerpolizei

Feuerpolizei

Rechtsgrundlagen

Folgt im Budget 2009

Leistungsauftrag

Die Dienststelle ist verantwortlich für folgende Produktgruppe(n), deren Inhalte auf den Folgeseiten definiert sind:

PG Brandschutz
PG Feuerwehrwesen
PG Löschwasserversorgung
PG Sicherheit von Tankanlagen

Dienststellenleitung

Alfred Schweizer

Schwerpunkte der Dienststelle

Folgt im Budget 2009

Staatsvoranschlag 2009

Zusammenfassung der Kostenentwicklung

In CHF	Abw. 09/08	Abw. 09/07	Soll 09	Soll 08	Ist 07
Total Kosten der Dienststelle	X%	X%			
Total Erlöse der Dienststelle	X%	X%			
Nettoglobalbudget der Dienststelle	X%	X%			
Abgrenzung zur Finanzbuchhaltung	X%	X%			
Nettoergebnis Laufende Rechnung	X%	0%	0.00	-25'900.00	0.00
<i>Nettoglobalbudgets der Produktgruppen</i>					
PG Brandschutz (Prävention)	X%	X%			
PG Feuerwehrwesen	X%	X%			
PG Löschwasserversorgung	X%	X%			
PG Sicherheit von Tankanlagen	X%	X%			

Folgt im Budget 2009

Anschaffungen und Investitionen

Anschaffung mit mehrjähriger Nutzungsdauer
CHF

Nettoinvestitionen
CHF

Produktgruppe: Brandschutz

Wirkung

Personen, Tiere und Sachen sowie die Umwelt werden gegen die Gefahren von Feuer, Rauch und Explosionen geschützt.

Die Baufachleute kennen die Brandschutzvorschriften und die Gemeinden wenden diese korrekt und einheitlich an.

Bauliche Brandschutzmassnahmen werden durch gezielte Kostenbeiträge gefördert.

Umschreibung

Die Kantonale Feuerpolizei:

- Schafft Anreize für die Verbesserung des Brandschutzes
- Fördert die Eigenverantwortung
- Ordnet im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Brandschutzmassnahmen an, soweit sie gemäss Baugesetz zur Beurteilung des Baugesuches zuständig ist (Art. 57 BauG)
- Führt die periodischen Kontrollen durch, soweit sie Bewilligungsinstanz ist
- Fördert die Ausbildung der Brandschutzfachleute der Gemeinden

Feuerpolizei	Brandschutz
---------------------	--------------------

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Anzahl Kurstage	130
Anzahl beurteilter Baugesuche	300
Anzahl zu kontrollierende Gebäude im Kt. SH	9'000
Anzahl Brandschutzkontrollen	500
Subventionsleistungen in CHF	567'000

Kommentar zur Entwicklung

Durch den Wechsel der Kontrollaufgabe von den Gemeinden zum Kanton und durch die Tatsache, dass die Kontrollaufgaben der Gemeinden sehr unterschiedlich wahrgenommen wurden, besteht ein erheblicher Nachholbedarf. Es existiert eine Vielzahl von Gebäuden, die noch nie kontrolliert wurden.

Wird mit Budget 2009 ergänzt.

Produkte

- Ausbildung und Schulung,
- Brandschutzbewilligung inkl. Beratung,
- Brandschutzkontrolle,
- Subvention

Feuerpolizei	Brandschutz
---------------------	--------------------

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Ope- rator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so erstellt, dass die Auswirkungen von Bränden begrenzt und eine Brandbekämpfung möglich ist.	Schadenssumme im Verhältnis zum Versicherungskapital	%	=	0.19	0.19		1)
Schadensfälle mit nicht selbstverschuldeten Brandtoten und Schwerverletzten in Folge mangelhafter Gebäude, Anlagen und Einrichtungen werden verhindert.	Anzahl nicht selbstverschuldete, grobfahrlässige Brandtote	Anzahl	=	0	0		
	Anzahl nicht selbstverschuldete, grobfahrlässige Verletzte mit Langzeitfolgen	Anzahl	≤	2	2		2)
Das Wissen von Bauherren, Planern und Architekten über Brandschutzmassnahmen wird gefördert.	Anteil Baukontrollen ohne Nutzungseinschränkungen	%	≥	90	90		3)

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Ope- rator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die Kantonale Feuerpolizei stellt mit den entsprechenden Auflagen im Bewilligungsverfahren (Baugesuche) sicher, dass die Brandschutzvorschriften für Gebäude im Zuständigkeitsbereich des Kantons eingehalten werden.	Erfüllungsgrad	%	≥	80	80		
Baugesuche werden rasch bearbeitet und an das Bauinspektorat weitergeleitet.	Bearbeitungsfrist	Arbeits- tage	≤	10	10		
Gebäude im Zuständigkeitsbereich des Kantons werden periodisch kontrolliert.	Periodizität nach Risikogruppe und Personengefährdung	Jahre		15	15		
	Gefährdung klein		≤				
	Gefährdung mittel	Jahre	≤	10	10		
	Gefährdung hoch	Jahre	≤	5	5		

Feuerpolizei	Brandschutz
---------------------	--------------------

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die Kantonale Feuerpolizei bietet Ausbildungen zum baulichen und organisatorischen Brandschutz an.	Anzahl geschulte Personen pro Jahr	Mann-tage	≥	60	60	60	
Subventionsgesuche werden rasch behandelt.	Frist ab vollständig eingereichtem Gesuch	Arbeits-tage	≤	10	10	10	4)

Kosten / Erlöse

			Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>				
Total Kosten der Produktgruppe						
Total Erlöse der Produktgruppe						
Nettoglobalbudget der Produktgruppe						<i>folgt mit Budget 2009</i>

Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen

folgt mit Budget 2009

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) Gesamtschweizerisches 10-Jahres - Mittel der Kantone mit kantonaler Gebäudeversicherung (VKF-Kantone).
- 2) Angabe URA Hr. Zürcher = realistische Einschätzung über die letzten 15 Jahre.
- 3) Ohne periodische Kontrollen.
- 4) Es werden nur Subventionsgesuche von mängelfrei abgenommenen Anlagen bearbeitet.

Produktgruppe: Feuerwehrwesen

Wirkung

Die Orts-, Stützpunkt-, Verbands- und Betriebsfeuerwehren begrenzen Schäden an Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt und erhöhen durch eine zweckmässige Organisation, Alarmierung und Ausrüstungen sowie durch eine fundierte Ausbildung ihre Leistungsfähigkeit und verbessern laufend ihre Einsatzbereitschaft. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren wird durch Beiträge gefördert.

Umschreibung

Die Aufsicht über die Feuerwehren obliegt dem Kantonalen Feuerwehrinspektorat. Es erlässt Weisungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, insbesondere in den Bereichen Einsatzbereitschaft, Einsatzplanung, Feuerwehralarmierung, Organisation, Führung, Ausrüstung, Ausbildung und Administration der Feuerwehren.

Das Feuerwehrinspektorat ist kantonale Ausbildungsinstanz und kantonale Fachstelle für die Bereiche Feuerwehralarmierung, Feuerwehrtechnik, Löschwasserversorgung, Konzeption und Einsatz. Es koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren, den Feuerwehrinstanzen der Nachbarkantone und den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

Feuerpolizei	Feuerwehrwesen
---------------------	-----------------------

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Anzahl der Feuerwehren im Kanton SH, Stand 08.12.2006	
Ortsfeuerwehren	12
Verbandsfeuerwehren	6
Betriebsfeuerwehren	13
Stützpunktfeuerwehren	4
Total Feuerwehren	35
Durchschnittliche Anzahl Kurstage	
	1'900
Beitragsleistungen des Kantons im 5-Jahres-Durchschnitt (2001 - 2005) in CHF	
	1'436'411

Kommentar zur Entwicklung

Das Feuerwehrwesen im Kanton wird zur Zeit einer Analyse unterzogen. Diese soll aufzeigen, ob die bestehende Organisation, die Strukturen und die geltenden Vorschriften zweckmässig und kostengünstig sind. Je nach Ausgang der Analyse können sich grössere Veränderungen ergeben.

Wird mit Budget 2009 ergänzt.

Produkte

- Ausbildung und Schulung
- Beratung, Qualitätssicherung für Feuerwehren
- Subventionen Feuerwehren

Feuerpolizei	Feuerwehrwesen
---------------------	-----------------------

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Die Feuerwehren bewältigen Ereignisse rasch, sicher und effizient.	Anteil erfüllter Leistungsaufträge bei Alarminspektionen gemessen an der Anzahl Inspektionen	%	=	80	80		
	Anteil erfüllter Leistungsaufträge bei Nachinspektionen	%	=	100	100		
	Anteil Interventionen mit Schadensbegrenzung	%	=	90	90		1)
Die Feuerwehren verfügen über vorschriftsgemässe Organisation, Alarmierung und Ausrüstung.	Anteil vorschriftsgemässer Feuerwehren	%	=	90	85		

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Den Angehörigen der Feuerwehren wird eine stufen- und fachgerechte Ausbildung angeboten. Hierfür sorgt eine genügende Kurskapazität.	Abgewiesene Teilnehmer im Verhältnis zum Total der Anmeldungen	%	≤	10	10		2)
Für Kader und Fachspezialisten werden periodisch Weiterbildungskurse angeboten.	Anteil durchgeführter Kurse gemäss 4-Jahresplan	%	=	100	100		
Den Instruktoren werden jährliche Weiterbildungskurse angeboten.	Keine unbegründeten Absenzen	Anzahl	=	0	0		3)
Alle Feuerwehren werden jährlich inspiziert und erhalten rasch einen schriftlichen Inspektionsbericht.	Inspizierte Feuerwehren im Verhältnis zur Gesamtzahl der Feuerwehren	%	=	100	100		
	Frist Abgabe Bericht nach Inspektion	Wochen	≤	6	6		
Subventionsgesuche werden rasch behandelt.	Frist ab vollständig eingereichtem Gesuch	Arbeits-tage	≤	20	20		

Feuerpolizei	Feuerwehrwesen
---------------------	-----------------------

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll	Soll	Ist	*
in Franken			09	08	07	
Total Kosten der Produktgruppe						
Total Erlöse der Produktgruppe						
Nettoglobalbudget der Produktgruppe						<i>folgt mit Budget 2009</i>
Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen						<i>folgt mit Budget 2009</i>

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) Keine Folgeschäden, Personen- und Tierschäden.
 Zusätzlich bei Brandfällen keine Übergriffe auf angrenzende Gebäude und keine weitere Brandausbreitung bzw. -ausdehnung.
- 2) Abweisungen nur infolge zuwenig Kurskapazität.
- 3) Diese Kurse bilden die Grundlage für die Durchführung sämtlicher Aus- und Weiterbildungskurse. Die Teilnahme ist obligatorisch. Begründete Absenzen (Unfall / Krankheit etc.) werden akzeptiert.

Produktgruppe: Löschwasserversorgung

Wirkung

Die Wasserversorgung in den Siedlungsgebieten, ist in der Lage neben der Trink- und Brauchwasserversorgung für eine rasche, wirksame Brandbekämpfung genügend Löschwasser mit genügendem Druck für die Schadenbekämpfung abzugeben.

Umschreibung

Die Kantonale Feuerpolizei fördert den Ausbau der Löschwasserversorgung mit Beiträgen.

Feuerpolizei **Löschwasserversorgung**

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Durchschnittliche Subventionssumme der letzten 5 Jahre in CHF	1'593'000
Subventionssatz	25%
Anzahl Beratungen für Gemeinden davon mit erhöhtem Aufwand	30 10

Kommentar zur Entwicklung

Durch das zunehmende Alter der bestehenden Versorgungsnetze steigt der Erneuerungsbedarf spürbar an. Zudem verursachen die Visionsstudien und generelle Wasserversorgungsprojekte (GWP) zusätzliche Ausbaurkosten. Die Subventionsleistungen und Beratungskosten werden deutlich zunehmen.

Wird mit Budget 2009 ergänzt.

Produkte

Konzeption und Beratung für Löschwasserversorgungen
Subventionen Löschwasserversorgung

Feuerpolizei **Löschwasserversorgung**

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Bei Brandfällen steht genügend Löschwasser zur Verfügung.	Brandfälle mit Wassermangel im Siedlungsgebiet pro Jahr	Anzahl	≤	2	2	

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Feuerpolizei stellt mit den entsprechenden Auflagen im Baubewilligungsverfahren sicher, dass eine genügende Löschwasserversorgung zur Verfügung steht.	Anzahl realisierte Bauten ohne ausreichende Löschwasserversorgung	Anzahl	=	0	0	1)
Die Beratung stellt sicher, dass die Ausbauprojekte der kantonalen und regionalen Planung entsprechen.	Subventionsgesuche entsprechen den Planungsvorgaben	%	≥	90	90	2)
Subventionsgesuche werden rasch behandelt.	Anteil innerhalb von 15 Arbeitstagen bearbeitete Subventionsgesuche	%	≥	80	80	3)

Feuerpolizei **Löschwasserversorgung**

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Total Kosten der Produktgruppe						
Total Erlöse der Produktgruppe						
Nettoglobalbudget der Produktgruppe						<i>folgt mit Budget 2009</i>
Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen						<i>folgt mit Budget 2009</i>

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) Gemäss Baugesetz Art. 27 dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser gewährleistet ist. Die Auflagen dazu, werden von der Kantonalen Feuerpolizei erstellt.
- 2) Bei der kantonalen und regionalen Planung wirken das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) mit.
- 3) Komplexe Gesuche erfordern den Beizug des externen Ingenieurbüros, dadurch sind höhere Vorgabezeiten notwendig. Qualitätsziele sind erst nach Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zu formulieren.

Produktgruppe: Sicherheit von Tankanlagen

Wirkung

Wassergefährdende und brennbare Flüssigkeiten werden im Kanton Schaffhausen betriebssicher gelagert.

Die Registrierung der Tankanlagen unterstützt die wirtschaftliche Landesversorgung bei der Rationierung von Heizöl.

Umschreibung

Die Kantonale Feuerpolizei stellt sicher, dass neue Tankanlagen nach den jeweils gültigen Brandschutz- und Gewässerschutzvorschriften erstellt werden. Bestehende Anlagen müssen, sofern die erforderliche Sicherheit nicht vorhanden ist, angepasst werden. Neu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen von Anlagen und Anlageteilen werden bei der Erstellung / Umbau / Umnutzung vor Inbetriebnahme auf die Einhaltung der Brandschutz- und Gewässerschutzvorschriften überprüft. Nach der Inbetriebnahme veranlasst die Kantonale Feuerpolizei bei bewilligungspflichtigen Anlagen und Anlageteilen periodische Revisionen durch Fachfirmen.

Die Kantonale Feuerpolizei führt gemäss der Gewässerschutzverordnung §13 ein Tankkataster. In diesem müssen alle Anlagen im Kanton Schaffhausen erfasst sein, damit im Bedarfsfall die wirtschaftliche Landesversorgung bei der Rationierung von Heizöl gewährleistet ist.

Kennzahlen zum Leistungsumfang

Anzahl Bewilligung von Neuanlagen pro Jahr	80
Anzahl Änderungsbewilligungen	75
Anzahl Tankanlagen im Kt. SH (5-Jahresdurchschnitt)	9'200

Kommentar zur Entwicklung

Zurzeit ist die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) beim Bund in Überarbeitung. Voraussichtlich wird sich der Bund aus der Tankkontrolle zurückziehen.

Wird mit Budget 2009 ergänzt.

Produkte

Tankkontrolle inkl. Beratung
Tankbewilligung inkl. Beratung

Feuerpolizei
Sicherheit von Tankanlagen

Wirkungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Die Verschmutzung der Gewässer verursacht durch mangelhafte Anlagen wird verhindert.	Anzahl gemeldete Fälle pro Jahr	Anzahl	=	0	0	
	- Grundwasser					
	- Oberflächengewässer, Erdreich und / oder Kanalisation	Anzahl	≤	2	2	
Die Anlagen werden vor Brandeinwirkung geschützt.	Anzahl Fälle pro Jahr	Anzahl	=	0	0	
Die Entstehung von Bränden wird verhindert.	Anzahl Schadenfälle pro Jahr ≥ CHF 50'000 Gebäude	Anzahl	=	0	0	
Alle Tankanlagen auf dem Kantonsgebiet sind bezüglich Standort, Kapazität und Produkt bekannt und registriert.	Anzahl nicht registrierte Anlagen (≥ 450 Liter)	Anzahl	=	0	0	

Leistungsziel	Indikator	Einheit	Operator	Soll 09	Soll 08	Ist 07 *
Jede vorgeschriebene Revision wird durchgeführt.	Anteil revidierte Anlagen	%	=	100	100	
Alle Anlagen ≥ 450 Liter verfügen über eine Bewilligung.	Entdeckte unbewilligte Anlagen	Anzahl	≤	20	25	1)

Feuerpolizei **Sicherheit von Tankanlagen**

Kosten / Erlöse

in Franken	<i>Abw. 09/08</i>	<i>Abw. 09/07</i>	Soll 09	Soll 08	Ist 07	*
Total Kosten der Produktgruppe						
Total Erlöse der Produktgruppe						
Nettoglobalbudget der Produktgruppe						<i>folgt mit Budget 2009</i>
Nicht im Nettoglobalbudget enthaltene Positionen						<i>folgt mit Budget 2009</i>

Graphik folgt mit Budget 2009

Fussnote*

- 1) Anlässlich von periodischen Brandschutzkontrollen (Baulicher Brandschutz) festgestellte, unbewilligte Tankanlagen. Die Zählung der Tankanlagen ist Grundlage für die Erstellung des Tankkatasters; dieses dient der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Stand des Benchmarkings (WoV-Dienststellen)

1. Schulzahnklinik

Ein Benchmarking zwischen den schweizerischen Schulzahnkliniken ist lediglich beim benützten Taxpunktwert möglich, weil die Schulzahnkliniken sehr unterschiedliche Grössen (1 Zahnarzt bis 10 und mehr Zahnärzte), Strukturen und Organisationen aufweisen (mehrheitlich Organisation auf Gemeindeebene, wenige kantonal [Wallis, Freiburg, Genf, Basel-Stadt, Schaffhausen], manche sind zentral organisiert [z. B. Schaffhausen, Bern, Basel], andere dezentral und teilweise noch mit privaten Partner [z. B. Wallis]).

2. Berufsbildungsamt

Ein Benchmarking über die Berufsbildung ist nur teilweise möglich. Will das Berufsbildungsamt vergleichende Daten zur Hand nehmen, kann fast ausschliesslich nur auf schweizweit erhobene Daten zurückgegriffen werden (z. B. Anzahl Lehrverträge und Prüfungen, welche vom Bundesamt für Statistik bei allen Kantonen erhoben wird), weil die Erhebungen nicht auf die für das Berufsbildungsamt festgelegten Produkte / Produktgruppen abgestimmt sind.

3. Tiefbautamt

Beim Unterhaltsdienst (UHD) wird ein Benchmarking heute schon gepflegt (auf kantonaler Ebene), da vom ASTRA vorgeschrieben. Die vom UHD erbrachten Leistungen sind schweizweit vergleich- und normierbar (z. B. Aufwand für Reinigung, Grünpflege, Winterdienst etc.), wobei je nach kantonalem Strassengesetz bezüglich Zuständigkeiten und Finanzierung zum Teil grosse Unterschiede bestehen. Bei den anderen Produktgruppen und Produkten gibt es erheblich mehr Probleme bei einem Benchmark, da hier nur Qualitäts-Indikatoren definiert werden können, welche kaum direkt mess- und damit vergleichbar sind.

3. Kantonsforstamt

Beim Kantonsforstamt sind für die Produktgruppen "Walderhaltung" und "Kantonswald" Vergleiche mit anderen Kantonen bzw. Forstbetrieben grundsätzlich möglich. Damit die Leistungen und Kosten aber verglichen werden können, müsste man die entsprechenden Angaben der Kantone bzw. Forstbetriebe kennen, was jedoch mit einem zusätzlichen Aufwand eruierbar ist. Das Spezielle bei der Produktgruppe "Kantonswald" sind die kantonal sehr unterschiedlichen Beiträge von Bund, Kanton und Dritten.

4. Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Bei den schweizerischen Strassenverkehrsämtern findet Benchmarking zur Zeit in einem zweijährigen Rhythmus statt. Ziel ist die Umstellung auf einen jährlichen Rhythmus. Aufgrund der grossen Übereinstimmung der Geschäftsfelder ist dies mittels gezielter Erhebungen (Fragebögen) auch gut möglich. So wurde das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Schaffhausen kürzlich von Seiten des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich im Rahmen des dort laufenden Benchmarking-Projektes um die Angabe von Daten mittels eines detaillierten Fragebogens gebeten. Die Ergebnisse dieses Benchmarkings

werden den beteiligten Strassenverkehrsämtern zur Verfügung gestellt. Alle bisherigen Ergebnisse liegen beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Schaffhausen und können dort eingesehen werden.

5. Vermessungsamt

Die Produktgruppen, resp. Produkte des Vermessungsamtes des Kantons Schaffhausen, sind in verschiedenen Bereichen (z. B. Nachführung der amtlichen Vermessung, Plan und Datenverkauf, Unterhalt, evtl. GIS) ähnlich wie bei den Vermessungsämtern der Städte St. Gallen und Winterthur oder auch beim kantonalen Vermessungsamt Basel–Stadt. Ein Benchmarking mit diesen Amtsstellen wäre in den erwähnten Bereichen möglich.

6. Steuerverwaltung

Die kantonalen Steuerverwaltungen sind sehr unterschiedlich organisiert und strukturiert, so dass ein Benchmarking kaum möglich ist. Die Aussagekraft von Kenngrössen, die mit grossem Aufwand und mittels detaillierten Fragebögen ermittelt werden müssten, wären zudem kritisch zu hinterfragen (z. B. nimmt im Kanton Zürich der Steuerkommissär bei einem selbständig Erwerbenden die Veranlagung vor, während für die Kontrolle der Buchhaltung eine Revisionsstelle zur Verfügung steht, im Kanton Schaffhausen werden beide Arbeiten durch den Steuerkommissär ausgeführt). Bei einem Benchmarking müsste auch die Qualität der Arbeit bewertet und hinterfragt werden, wobei auch in diesem Bereich sehr grosse Unterschiede vorhanden sind. Daher sind seriöse Vergleiche und damit Bewertungen kaum möglich.

7. Finanzkontrolle Kanton und Stadt Schaffhausen

Benchmarking für die Finanzkontrolle kann nur auf Kantonsebene, nicht auf Ebene der SH-Gemeinden durchgeführt werden. Ein Restunterschied zwischen den einzelnen Vergleichsgrössen wird jedoch nicht vollständig zu beseitigen sein. Bereits die Vergleichbarmachung der Messmethodik (z. B. absolute oder prozentuale Angaben) benötigt spezifische Informationen. Ein einfaches, «schlankes» Benchmarking für den Bereich Finanzkontrolle scheint zumindest mit verhältnismässigem Aufwand möglich zu sein, soweit von den anderen Kantonen die erforderlichen und aktuellen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

8. Feuerpolizei

Ein Vergleich mit anderen – hinsichtlich der Feuerpolizei – ähnlich organisierten Kantonen ist grundsätzlich möglich. Im Frühjahr 2007 wurden im Rahmen einer umfassenden Analyse durch zwei externe Experten (im Auftrag des Finanzdepartementes) in Teilbereichen verschiedene kantonsübergreifende Vergleiche vorgenommen.

9. Spezialverwaltungen

9.1 Amt für Lebensmittelkontrolle der Kantone AI, AR, GL und SH Amt für Umweltschutz des Kantons SH

Alle bisher bekannten Bestrebungen ein sinnvolles Benchmarking in diesem Bereich durchzuführen, sind bisher gescheitert. Jedes Amt, sowohl im Lebensmittelbereich als auch im Umweltbereich ist unterschiedlich organisiert. Entsprechend heterogen sind die

Aufgabenbereiche, auch allfällige Produkte oder Produktgruppen sind sehr unterschiedlich, was einen Vergleich verunmöglicht. Zudem sind die kantonalen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich: Appenzell und Glarus weisen z. B. mehr milchproduzierende Betriebe auf, währenddem im Kanton Schaffhausen einer der weltweit grössten Lebensmittelproduzenten beheimatet ist, der eine ganz andere «Behandlung» benötigt. Weiter gibt es in bestimmten Kantonen z. B. Kehrlichtverbrennungsanlagen, die es im Kanton SH nicht gibt.

9.2 Kanton und Stadt Datenverarbeitung KSD

Zum heutigen Zeitpunkt besteht keine Möglichkeit, dass ein effektives Benchmarking in den nächsten Jahren realisiert werden kann. Der Leiter KSD arbeitet in einer Arbeitsgruppe der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) mit, die gewisse Kostenkennzahlen bei 17 Kantonen erhebt – ein Leistungsvergleich auf Produkt bzw. Produktgruppe ist dies jedoch nicht.